



Der Petitionsausschuss

Bericht 2024



Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Petitionsausschuss

Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses
1. Januar bis 31. Dezember 2024

»

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit schriftlichen Anträgen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Stellen, insbesondere an das Abgeordnetenhaus, den Senat, die Bezirksverordnetenversammlungen oder die Bezirksamter, zu wenden.

Artikel 34 der Verfassung von Berlin

«



Inhalt

| | |
|---|----|
| Was macht eigentlich der Petitionsausschuss? | 7 |
| Wie läuft ein Petitionsverfahren ab? | 8 |
| Ortstermine und Gespräche | 10 |
| Informationsreise nach Innsbruck | 11 |
| Die Arbeit des Petitionsausschusses in Zahlen | 11 |
| Einzelberichte aus der Ausschussarbeit | 15 |
| Aufenthaltsrecht | 15 |
| Bauen | 20 |
| Beschäftigte im öffentlichen Dienst | 22 |
| Betriebe | 26 |
| Bildung und Ausbildungsförderung | 27 |
| Einbürgerungen | 29 |
| Gesundheit | 31 |
| Grundstücke und Kleingärten | 33 |
| Innere Angelegenheiten und Datenschutz | 34 |
| Justiz | 37 |
| Kultur | 38 |
| Menschen mit Behinderung | 39 |
| Regierender Bürgermeister | 40 |
| Sicherheit und Ordnung | 41 |
| Soziales | 44 |
| Sozialversicherung | 46 |
| Sport | 47 |
| Umwelt | 49 |
| Verkehr | 51 |
| Wohnen | 58 |
| Anlage: Hinweise zum Petitionsverfahren | 63 |
| Impressum | 64 |

Zum Geleit

Mit dieser Broschüre stellt der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin seinen Bericht für das Jahr 2024 vor und dokumentiert seine Arbeit für die Menschen in Berlin.

Als besonders bürgernahes Gremium bildet der Petitionsausschuss eine direkte Brücke zwischen Bevölkerung und Parlament. Das Fundament dieser Brücke ist das Petitionsrecht wie es in Artikel 17 des Grundgesetzes sowie in Artikel 34 der Landesverfassung von Berlin als Grundrecht verankert ist.

Eine Petition kann demnach von jedem Menschen, egal wie jung oder alt und egal welcher Staatsangehörigkeit, eingereicht werden. Alle Eingaben – sei es ein persönliches Anliegen oder eine Frage von allgemeinem öffentlichem Interesse – haben den gleichen Stellenwert und werden mit großer Sorgfalt behandelt.

Gerade in diesem Jahr, in dem die Gesamtberliner Verfassung ihr 30-jähriges Bestehen feiert, sollten wir an den Geist dieser Verfassung erinnern und an den Wert, den die Prinzipien einer offenen und lebendigen Demokratie für das gesellschaftliche Miteinander und die Mitgestaltungsmöglichkeiten in Berlin haben.

Seit drei Jahrzehnten bildet diese Verfassung das Fundament für die demokratische Mitbestimmung, die Rechte und Pflichten der Berliner Bürgerinnen und Bürger. Der Petitionsausschuss leistet dabei einen – wie es in Artikel 46 der Landesverfassung heißt – wichtigen Beitrag „zum Schutz der Rechte“ der Bürgerinnen und Bürger. Und zwar, indem er ihre Anliegen und Vorschläge aufgreift, Entscheidungen von Behörden oder Einrichtungen des Landes überprüft und so einerseits demokratische Teilhabe, andererseits die Kontrolle staatlichen Handelns ermöglicht.

Auch 2024 haben viele Berlinerinnen und Berliner den Mitgliedern des Petitionsausschusses ihre Anliegen, Sorgen und Nöte geschildert. Die Themen, mit denen sich die Mitglieder des Ausschusses beschäftigt haben, decken die unterschiedlichsten Lebensbereiche ab und spiegeln einen Teil der Vielfalt Berlins wider. So befassten sich von den 1.610 Eingaben mehr als die Hälfte mit aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, Einbürgerungen sowie den Themen Soziales und Verkehr. In mehr als einem Drittel der Fälle hat der Petitionsausschuss die Anliegen im Sinne der Petentinnen und Petenten geklärt und in einem weiteren Drittel durch die Bereitstellung von Informationen unterstützt.

Somit konnte auch in diesem Jahr zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern geholfen werden.

Der Petitionsausschuss wird sich auch in Zukunft mit großem Engagement für die Anliegen der Berlinerinnen und Berliner einsetzen und dazu beitragen, das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie zu stärken. Ich wünsche mir, dass dieser Bericht viele Bürgerinnen und Bürger ermuntert, ihr Petitionsrecht wahrzunehmen und sich aktiv für ein gutes Zusammenleben in unserer Stadt einzubringen.

Cornelia Seibeld
Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin





Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin im Jahr 2024:

1. Reihe von links

Aldona Maria Niemczyk (CDU), Maik Penn (CDU),
Derya Çağlar (SPD), Bettina Jarasch (Bündnis 90/Die Grünen),
Dr. Hugh Bronson (AfD)

2. Reihe von links

Catherina Pieroth (Bündnis 90/Die Grünen), Lars Düsterhöft (SPD), Tino Schopf (SPD), Dr. Martin Sattelkau (CDU),
Catrin Wahlen (Bündnis 90/Die Grünen)

3. Reihe von links

Danny Freymark (CDU), Kristian Ronneburg (Die Linke)

Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?

Der Petitionsausschuss ist der zentrale Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger im Abgeordnetenhaus von Berlin, wenn es darum geht, Hilfe in Behördenangelegenheiten zu erhalten, auf Missstände aufmerksam zu machen oder eigene Vorstellungen in die parlamentarische Diskussion einzubringen. Entscheidungen von Behörden des Landes Berlin können falsch sein, weil sie nicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen oder weil sie die Interessen der Betroffenen nicht gebührend berücksichtigen. Eine Petition stellt eine Möglichkeit dar, solche Entscheidungen einer außergerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Jede Person – unabhängig von ihrem Alter, ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit – hat das Recht, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Es ist auch möglich, eine Petition für eine andere Person einzureichen.

Viele Berlinerinnen und Berliner schreiben an den Ausschuss, weil sie Bescheide der Bezirksämter oder auch Entscheidungen von Senatsverwaltungen für falsch halten, sich von öffentlichen Stellen des Landes ungerecht behandelt fühlen, auf Leistungen zu lange warten müssen oder aber der Auffassung sind, dass ein Landesgesetz geändert werden sollte.

Der Petitionsausschuss besteht aus zwölf ordentlichen Mitgliedern, ihm gehören Abgeordnete aller Fraktionen des Abgeordnetenhauses an.

Abb. unten: Der Vorsitzende des Petitionsausschusses, Maik Penn, übergibt den Jahresbericht an die Präsidentin des Abgeordnetenhauses, Cornelia Seibeld



Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

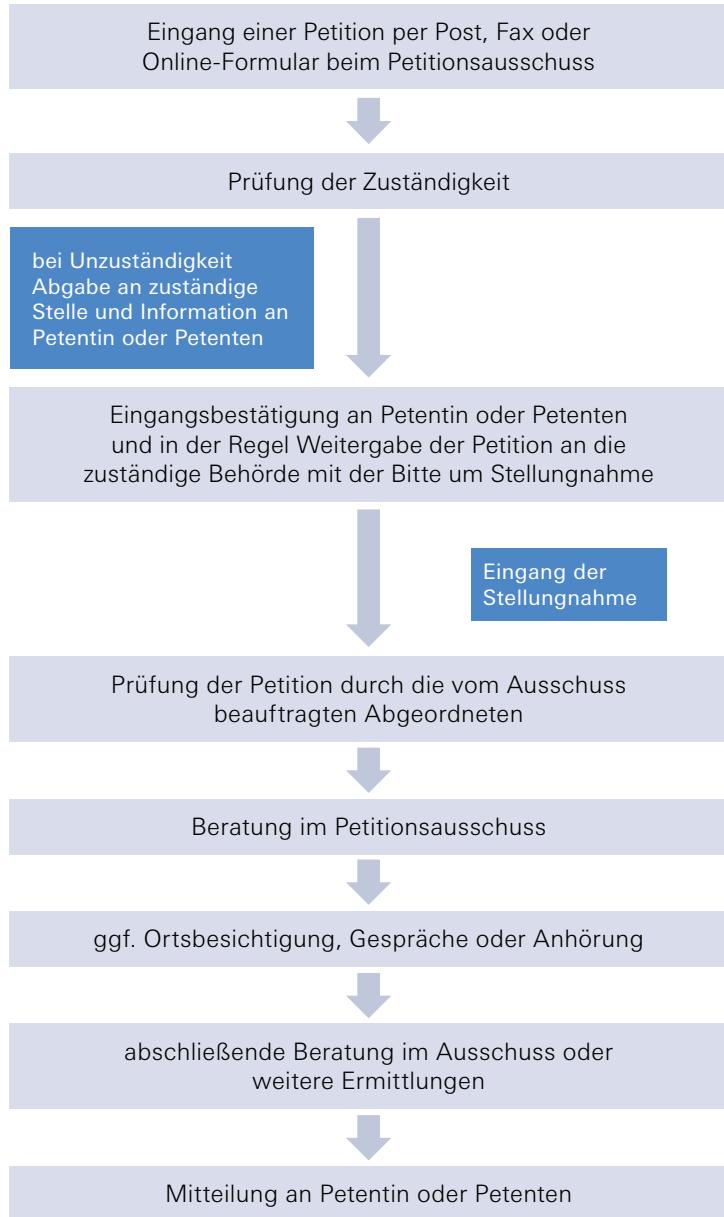
Eine Petition einzureichen ist denkbar einfach: Ein unterzeichnetes Schreiben, aus dem Absender und Anliegen erkennbar sind, genügt. Außerdem können Petitionen über ein Online-Formular übersandt werden, das auf der Internetseite des Petitionsausschusses zur Verfügung gestellt wird. Jedes Anliegen wird in einer Ausschusssitzung beraten und regelmäßig auch mit einem Schreiben beantwortet.

Handelt es sich um eine Petition, für die das Abgeordnetenhaus nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die zuständige Stelle weitergeleitet, der Absender des Schreibens erhält eine entsprechende Nachricht. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn Verwaltungen anderer Bundesländer oder Bundesbehörden betroffen sind.

Ist die Zuständigkeit gegeben, bittet der Petitionsausschuss in der Regel nach Eingang einer Zuschrift zunächst die zuständige Verwaltung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen. Oft wird Bürgerinnen und Bürgern schon durch diesen Schritt geholfen, indem die betroffene Behörde bisher noch unbekannte Tatsachen berücksichtigt oder Irrtümer korrigiert. Entspricht die Verwaltung nicht von sich aus einem berechtigten Anliegen, empfiehlt der Petitionsausschuss ihr bestimmte Maßnahmen und lässt sich über deren Umsetzung unterrichten. Im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse kann der Petitionsausschuss auch Beanstandungen aussprechen.

Auf diese Weise gelingt es dem Petitionsausschuss häufig, Menschen unkompliziert zur Seite zu stehen und ihnen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen.

Der Weg einer Petition





Stand des Petitionsausschusses auf der Berliner Seniorenwoche im Juni 2024.

Ortstermine und Gespräche

Neben den Beratungen im Rahmen der Ausschusssitzungen machen sich die Ausschussmitglieder bei Bedarf auch vor Ort ein Bild von den tatsächlichen Verhältnissen, sodass häufig bereits dort Lösungsmöglichkeiten für die geschilderte Problematik gefunden werden. An diesen Ortsbesichtigungen, die im Jahr 2024 besonders häufig waren, nehmen in der Regel sowohl Vertreterinnen und Vertreter von Verwaltungen als auch die Petentinnen bzw. Petenten teil.

Zahlreiche Ortstermine

Unter anderem gab es im Jahr 2024 Ortstermine wegen verschiedener Straßenverkehrsangelegenheiten, Müllablagerungen im Umkreis des Berliner Großmarktes, Lärm und Erschütterungen durch die U-Bahn-Linie 5, mehrerer Schulbaumaßnahmen, eines Bauvorhabens auf dem Gelände der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik, der Fällung von Bäumen in der Kniprodestraße sowie Beschwerden über städtische Wohnungsbaugesellschaften.

Ferner machte sich der Ausschuss vor Ort ein Bild über die Vollzugsbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Tegel – Sicherheitsverwahrung – und in der Jugendarrestanstalt.

Auch in unzähligen Einzelgesprächen hatten die Ausschussmitglieder ein offenes Ohr für Petentinnen und Petenten, so z. B. bei der Eröffnungsveranstaltung der Berliner Seniorenwoche am 22. Juni 2024.

Schließlich führte der Ausschuss einige vertiefende Gespräche zu wiederkehrenden Themen, so etwa mit Mitarbeitenden der Arbeiterwohlfahrt zur sinnvollen Begründung von Petitionen in Aufenthaltsrechtsangelegenheiten, mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und dem Leiter des Landesamtes für Einwanderung über die Dauer von Einbürgerungsverfahren und mit dem Leiter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

Informationsreise nach Innsbruck

In der Zeit vom 10. bis 13. Juni 2024 unternahm der Ausschuss eine Informationsreise nach Innsbruck in Österreich, um sich mit dem Petitionsausschuss des Tiroler Landtags und den in Innsbruck ansässigen Ombudseinrichtungen über das Petitionswesen auszutauschen. Ein Höhepunkt der Reise war der Besuch des Tiroler Landtags mit der sehr freundlichen Aufnahme durch die Landtagspräsidentin, Frau Sonja Ledl-Rossmann, und dem intensiven Gespräch mit dem dortigen Petitionsausschuss. Aber auch durch den Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen, die sich mit den Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern befassen, hat der Ausschuss wertvolle Anregungen gewonnen. Unter anderem traf er sich mit der Tiroler Landesvolksanwaltschaft, der Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, dem Behindertenanwalt, der Kinder- und Jugendanwaltschaft, der Heimanwältin, der Tiroler Patientenvertretung und der Justiz-Ombudsstelle.

**Wertvolle
Erkenntnisse
durch
Erfahrungs-
austausch**

Die Arbeit des Petitionsausschusses in Zahlen

Im Jahr 2024 erhielt der Petitionsausschuss 1.610 Eingaben. Allein 344 Eingaben betrafen das Arbeitsgebiet Aufenthaltsrecht. Das Arbeitsgebiet Soziales verzeichnete 172 Neueingänge. Zusammen mit den Bereichen Einbürgerungen (162) und Verkehr (155 Beschwerden) machten diese vier Arbeitsgebiete zusammen etwas über die Hälfte aller im Jahr 2024 eingereichten Petitionen aus.

Hinzu kamen sehr viele, nämlich 2.518 weitere Zuschriften, mit denen Bürgerinnen und Bürger ihre Eingaben ergänzten oder nach einer Antwort des Ausschusses um erneute Prüfung ihres Anlie-

gens baten. Dabei handelte es sich zum Teil um die Wiederaufnahme von Petitionen, sodass der Ausschuss erneut darüber beraten musste.

Aber auch aus eigenem Antrieb befasste sich der Ausschuss mehrfach mit Eingaben. Insbesondere Vorgänge aus dem Bereich Verkehr begleitete der Ausschuss oft über mehrere Jahre, z.B. bei langwierigen Verfahren zur Einrichtung eines Zebrastreifens oder einer Verkehrsampel. Dabei war dem Ausschuss daran gelegen, das jeweilige Anliegen zum Erfolg zu führen.

Neben dem klassischen Weg per Post oder Telefax nutzte ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Eingaben an den Petitionsausschuss über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses bereitgestellte Formular für Online-Petitionen einzureichen. Auf diese Weise kann ein Anliegen schnell und unkompliziert an den Petitionsausschuss herangetragen werden. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 1.163 Petitionen auf diesem Wege eingereicht.

Der Ausschuss konnte in den 21 Sitzungen des Jahres 2024 insgesamt 1.780 Eingaben abschließend beraten. Die Zahl der abschließend beratenen Eingaben ist höher als die Zahl der eingegangenen Petitionen, unter anderem deshalb, weil sich der Ausschuss – wie oben bereits erwähnt – nach Wiederaufnahmen mehrfach mit einer Bitte oder Beschwerde befasste.

Hilfe in einem Großteil der Fälle

In 37 Prozent der Fälle konnte der Ausschuss dem Anliegen ganz oder teilweise entsprechen und in weiteren 34 Prozent Auskünfte erteilen, sodass er damit auch im Jahre 2024 einer erheblichen Anzahl der Menschen helfen konnte.

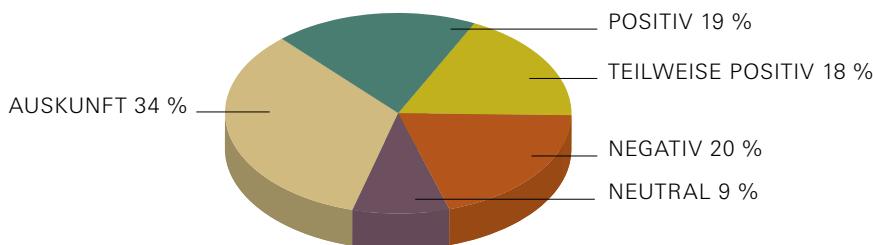
Im Berichtszeitraum erhielt der Ausschuss einige Eingaben, denen zur Bekräftigung des Anliegens Unterschriftenlisten beigefügt waren (sog. Sammelpetitionen). Konkret ging es dabei unter anderem um den Neubau einer Grundschule im Bezirk Reinickendorf, die dauerhafte Einführung des damaligen 29-Euro-Ticktes im öffentlichen Personennahverkehr und den Einbau von Aufzügen in den Bahnhöfen der U-Bahn-Linie 5 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf.

STATISTISCHE ANGABEN FÜR DAS JAHR 2024

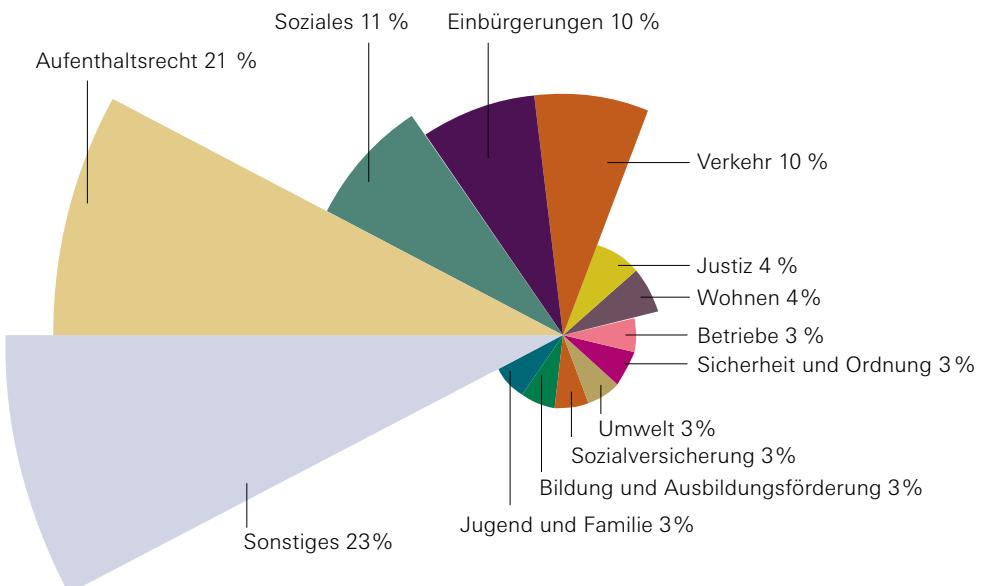
| Arbeitsgebiete | Neueingänge | | Erledigungen in 21 Sitzungen | | | | |
|--|-------------|---------|------------------------------|---------|----------|----------|-----|
| | gesamt | positiv | teilweise positiv | negativ | Auskunft | neutral* | |
| Aufenthaltsrecht | 344 | 451 | 81 | 66 | 186 | 108 | 10 |
| Soziales | 172 | 141 | 42 | 15 | 16 | 34 | 34 |
| Einbürgerungen | 162 | 78 | 46 | 22 | 8 | 1 | 1 |
| Verkehr | 155 | 148 | 24 | 44 | 48 | 28 | 4 |
| Justiz | 63 | 78 | 8 | 7 | 8 | 40 | 15 |
| Wohnen | 62 | 82 | 22 | 9 | 10 | 40 | 1 |
| Betriebe | 56 | 67 | 10 | 10 | 16 | 28 | 3 |
| Sicherheit und Ordnung | 56 | 87 | 11 | 14 | 7 | 49 | 6 |
| Umwelt | 52 | 51 | 7 | 15 | 5 | 22 | 2 |
| Sozialversicherung | 47 | 53 | 11 | 1 | 1 | 7 | 33 |
| Bildung und Ausbildungsförderung | 44 | 55 | 9 | 3 | 5 | 35 | 3 |
| Jugend und Familie | 42 | 54 | 5 | 10 | 2 | 20 | 17 |
| Innere Angelegenheiten und Datenschutz | 37 | 40 | 8 | 10 | 6 | 14 | 2 |
| Menschen mit Behinderung | 36 | 42 | 8 | 9 | 0 | 24 | 1 |
| Bauen | 35 | 46 | 2 | 4 | 19 | 20 | 1 |
| Beamtinnen und Beamte | 32 | 32 | 8 | 7 | 4 | 13 | 0 |
| Gesundheit | 31 | 59 | 5 | 27 | 6 | 15 | 6 |
| Steuern und Finanzen | 31 | 31 | 4 | 3 | 7 | 13 | 4 |
| Kultur | 26 | 20 | 2 | 2 | 1 | 14 | 1 |
| Wirtschaft | 26 | 29 | 3 | 6 | 4 | 14 | 2 |
| Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses | 21 | 24 | 3 | 1 | 0 | 16 | 4 |
| Regierender Bürgermeister | 21 | 24 | 2 | 0 | 2 | 19 | 1 |
| Beschäftigte im öffentlichen Dienst | 17 | 43 | 2 | 24 | 1 | 16 | 0 |
| Strafvollzug | 16 | 12 | 4 | 1 | 0 | 7 | 0 |
| Hochschulen und Wissenschaft | 14 | 14 | 1 | 2 | 0 | 11 | 0 |
| Grundstücke und Kleingärten | 9 | 15 | 1 | 7 | 2 | 4 | 1 |
| Sport | 3 | 4 | 1 | 0 | 1 | 2 | 0 |
| Summe | 1.610 | 1.780 | 330 | 319 | 365 | 614 | 152 |
| Anteil in % | | 100 % | 19 % | 18 % | 20 % | 34 % | 9 % |

* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u. a.

ART DER ERLEDIGUNGEN



VERTEILUNG DER ARBEITSGEBIETE



»Sonstiges« umfasst die folgenden weiteren Arbeitsgebiete:

- Innere Angelegenheiten und Datenschutz: 2%
- Menschen mit Behinderung: 2%
- Bauen: 2%
- Beamtinnen und Beamte: 2%
- Gesundheit: 2%
- Steuern und Finanzen: 2%
- Kultur: 2%
- Wirtschaft: 2%
- Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses: 1%
- Regierender Bürgermeister: 1%
- Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 1%
- Strafvollzug: 1%
- Hochschulen und Wissenschaft: 1%
- Grundstücke und Kleingärten: 1%
- Sport: 1%

Einzelberichte aus der Ausschussarbeit

AUFGEHALTSGESETZ

Termine und Bearbeitungsdauer beim Landesamt für Einwanderung

Die starke Belastung von Berliner Landesbehörden ist bereits seit einiger Zeit ein bekannter Missstand in Berlin. Auch das Landesamt für Einwanderung (LEA) hat mit diesem Problem massiv zu kämpfen.

Gegenstand vieler Eingaben über das LEA war die Bitte um Unterstützung bei einer Terminbuchung oder die Dauer der Antragsbearbeitung. Einige verzweifelte Petentinnen und Petenten schilderten ihre erfolglosen Versuche, online einen Termin beim LEA zu buchen, um z.B. die Verlängerung ihrer bald ablaufenden Aufenthaltserlaubnisse zu beantragen. In anderen Eingaben beschwerten sich die Hilfesuchenden über die Dauer der Bearbeitung ihrer bereits vor mehreren Monaten gestellten Anträge.

Der Petitionsausschuss wies in den Fällen, in denen die Betroffenen bereits die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt und die Bearbeitungsdauer kritisiert hatten, darauf hin, dass ein rechtzeitiger Verlängerungsantrag eine Fiktionswirkung gem. § 81 Abs. 4 AufenthG entfaltet, sodass die Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetzes vom Zeitpunkt des Ablaufs bis zur Entscheidung des LEA fortbesteht. Zudem konnte der Ausschuss in Fällen, in denen bereits alle erforderlichen Unterlagen vorlagen und die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt waren, erfreulicherweise positive Entscheidungen mitteilen.

Fiktionswirkung beim rechtzeitigen Verlängerungsantrag

Der Petitionsausschuss bedauert die anhaltende Terminknappheit und die lange Antragsbearbeitung beim LEA, die dem dortigen hohen Arbeitsaufkommen geschuldet sind. Nach vom Ausschuss gewonnenen Erkenntnissen arbeitet das LEA intensiv – auch unterstützt durch eine deutliche Stellenaufstockung – an der Bewältigung dieser Probleme.

Kontaktformular als weitere Möglichkeit zur Terminbuchung oder Antragstellung

Die Termine auf dem Buchungsportal werden vom LEA jeden Werktag zu unterschiedlichen Zeiten zur Verfügung gestellt. Diese sind aber immer sehr schnell ausgebucht. Dagegen hat sich inzwischen das auf der Internetseite des LEA aufrufbare Kontaktformular sehr bewährt. Die oben genannte Fiktionswirkung wird mit einer automatischen Rückantwort zu einem über das Kontaktformular beantragten Termin oder gestellten Antrag dargestellt und bescheinigt. Das dabei erstellte Formular kann als Beweis für das Fortbestehen des Aufenthaltstitels genutzt werden. Über diese Kontaktmöglichkeiten informierte der Petitionsausschuss die Petentinnen bzw. Petenten, denen es dadurch erleichtert wurde, ihren Antrag rechtzeitig zu stellen oder einen Vorsprachetermin zu erhalten.

Begrenzte Möglichkeiten des Petitionsausschusses bei Erteilung einer Duldung aus gesundheitlichen Gründen

Den Petitionsausschuss erreichen bereits seit Jahren zahlreiche Petitionen, mit denen die Betroffenen die Aussetzung einer Abschiebung und die Erteilung einer Duldung aus gesundheitlichen Gründen begehren.

Der Petitionsausschuss ermittelt zu jedem Einzelfall bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Aufsichtsbehörde des Landesamtes für Einwanderung (LEA). Leider hat der Petitionsausschuss hier oft aus Rechtsgründen keine Möglichkeit, den Petentinnen und Petenten zu helfen.

Zuständigkeit des BAMF für Prüfung von medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in Heimatländern

Das Land Berlin ist nicht befugt, über die sogenannten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse zu entscheiden. Dazu gehört die Prüfung von medizinischen Behandlungsmöglichkeiten etwaiger Erkrankungen im Herkunftsland. Diese obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – in der Regel im Rahmen der Asyl- bzw. Asylfolgeverfahren. Das Land Berlin ist gemäß § 42 Asylgesetz an die Entscheidung des BAMF gebunden. Stellt das BAMF bei seiner Prüfung fest, dass die vorgetragene Erkrankung im Heimatland der betroffenen Person behandelbar ist und daher keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse vorliegen, kann das LEA grundsätzlich keine Duldung für eine medizinische Behandlung in Deutschland ausstellen.

Der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin kann jedoch zur Erteilung einer Duldung verhelfen, wenn eine Reiseunfähigkeit vorliegt. Eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, muss gem. § 60a Abs. 2c AufenthG durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden. Wenn die Petenten keine entsprechenden Nachweise einreichen, werden sie umgehend informiert und gebeten, geeignete Atteste nachzureichen.

Zuständigkeit der Länder für Prüfung von Reise- unfähigkeit

Darüber hinaus werden die Petenten stets gebeten, eine aktuelle Anschrift und ggf. eine E-Mail-Adresse anzugeben sowie im Falle eines Umzuges ihre aktuelle Meldeanschrift mitzuteilen, um im Rahmen der Bearbeitung einer Petition auftretende Fragen klären zu können. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Petenten im Verlauf des Verfahrens wiederholt nicht erreichbar waren.

Ob eine Reiseunfähigkeit besteht, entscheidet der Polizeärztliche Dienst, der vom LEA zur Prüfung der ärztlichen Bescheinigungen beauftragt wird. Zudem ist der Polizeärztliche Dienst an Abschiebungstagen vor Ort und untersucht bei Bedarf die Betroffenen. Wird dabei eine Reise-unfähigkeit festgestellt, kann eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden.

Viele Petitionen musste der Ausschuss leider mit einer negativen Antwort abschließen, da weder eine Reiseunfähigkeit vorlag noch zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vom BAMF festgestellt worden waren.

Dennoch erreichte der Ausschuss in einigen Fällen die Aussetzung einer Abschiebung, um z. B. eine bereits geplante und nicht aufzuschiebende Operation oder eine wichtige Untersuchung, die zeitnah bevorstand, durchführen zu lassen; auch konnte der Ausschuss bei Risikoschwangerschaften oder bei weit vorangeschrittenen Schwangerschaften die Erteilung einer Duldung erwirken. Zudem stand der Ausschuss im intensiven Austausch mit Behörden und Beratungseinrichtungen zur Optimierung von Petitions- und Verwaltungsverfahren.

Wo der Ausschuss helfen konnte

Duldung zur Vorbereitung einer Berufsausbildung

**Grundsätzlich
keine Duldung
zum Besuch
einer integriert-
ten Berufs-
ausbildung-
vorbereitung**

**Gute Integra-
tionsleistungen
berücksichtigt**

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik einer 19-jährigen moldauischen Staatsangehörigen, Frau S., zu ermöglichen. Frau S. hatte ihre Berufsbildungsreife in Deutschland erreicht und wollte anschließend eine integrierte Berufsausbildungsvorbereitung absolvieren. Ihr Antrag auf Erteilung einer Duldung für diesen Zweck wurde jedoch vom Landesamt für Einwanderung (LEA) abgelehnt. Zwar sieht § 60c AufenthG die Erteilung einer Duldung zur Aufnahme oder Fortführung einer qualifizierten Ausbildung vor, jedoch nicht schon für die Ausbildungsvorbereitung.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als zuständige Aufsichtsbehörde über das LEA bestätigte in ihrer Stellungnahme an den Petitionsausschuss zwar die Rechtslage. Aufgrund der besonders guten Integrationsleistungen von Frau S., nämlich ihrer guten Deutschkenntnisse und eines erfolgreichen Schulabschlusses, sowie ihrer weiteren Integrationsbemühungen hat das LEA jedoch in diesem konkreten Einzelfall eine Ermessensduldung erteilt.

Der Petitionsausschuss freut sich, dass die Senatsverwaltung von sich aus eine positive Entscheidung herbeigeführt hat, und ist zufrieden, dass Frau S. diese Chance für ihre weitere Integration in die hiesige Gesellschaft nutzen wird, um nach der Berufsvorbereitung für sich den weiteren Aufenthalt für eine Berufsausbildung und eine anschließende Erwerbstätigkeit in Deutschland zu ermöglichen.



Verbleib in Deutschland zur Aufnahme einer Berufsausbildung

Ein 24-jähriger Petent bat den Petitionsausschuss um eine Unterstützung in seiner aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit. Der türkische Staatsangehörige ist im Jahr 2022 nach Deutschland eingereist und hat in einer kurzen Zeit deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 erworben, erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen und den Test „Leben in Deutschland“ absolviert. Zudem ist er einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Altenheim nachgegangen. Dem jungen Mann wurde eine Berufsausbildung als Verkäufer im Einzelhandel angeboten, die er gerne aufnehmen wollte. Der Petent hatte jedoch weder eine Aufenthaltserlaubnis noch eine Duldung, die ihn zur Aufnahme einer Berufsausbildung in Deutschland berechtigten.

Voraussetzungen für Ausbildungsduldung nicht erfüllt

In diesem Fall wurde zwar die Voraussetzung einer qualifizierten Berufsausbildung für die Erteilung der sogenannten Ausbildungsduldung erfüllt, dennoch scheiterte die Erteilung an § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Demnach wird die Ausbildungsduldung nicht erteilt, wenn die betroffene Person bei Antragstellung noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung ist.

Da die Voraussetzung der dreimonatigen Duldungszeit auch bei der seit März 2024 eröffneten Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung gem. § 16g AufenthG erfüllt sein muss, stand der fehlende Besitz einer Duldung ebenfalls der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis entgegen.

Dem Petenten konnte jedoch die Chance auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG eröffnet werden. Es handelt sich dabei um eine Härtefallentscheidung, die im Ermessen der obersten Landesbehörde steht. Ein Antrag kann für die betroffene Person nur von einem Mitglied der Härtefallkommission gestellt werden. Der Petitionsausschuss kann zwar keinen Einfluss auf die Entscheidung im Härtefallkommissionsverfahren nehmen. Es konnte jedoch durch das Petitionsverfahren erreicht werden, dass von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für drei Monate abgesehen wurde. Damit wurde dem Petenten die Zeit zur Vorsprache bei einem Mitglied der Härtefallkommission eingeräumt.

Humanitäre Aufenthalts-erlaubnis bei besonders guter Integration

Auch in diesem Fall wurden die Integrationsleistungen und der Wunsch, einen eigenen Beitrag in der Gesellschaft zu erbringen, wohlwollend berücksichtigt. Vor allem in Anbetracht des derzeitigen Fachkräftemangels ist aus Sicht des Petitionsausschusses die Eröffnung der Möglichkeit zum rechtmäßigen Verbleib in der Bundesrepublik zur Aufnahme einer Ausbildung und ggf. anschließender Beschäftigungsausübung angezeigt.

BAUEN

BVG-Wartehallen und Sitzmöglichkeiten

Einen nachvollziehbaren Wunsch richtete ein Pankower Bürger bereits im August 2023 an den Ausschuss: Er bat um Überdachungen und Sitzgelegenheiten für fünf Haltestellen der Buslinie 158 in der Storkower Straße und wies zugleich darauf hin, dass seit Inbetriebnahme der Strecke vor über zwei Jahren die Fahrgäste dort ungeschützt Wind und Wetter ausgesetzt seien.

Erste Ermittlungen des Ausschusses ergaben, dass wegen eines Zuständigkeitswechsels – die BVG hatte die Verantwortung für Wartehallen und Sitzmöglichkeiten von einem Fremddienstleister übernommen – eine Fülle an Haltestelleninspektionen anstand und es deshalb verständlicherweise zu gewissen Verzögerungen bei den Prüfungen gekommen war. Die BVG versicherte dem Ausschuss jedoch, dass man sich rege bemühe, allen Kundeneingaben nachzugehen und wo möglich Verbesserungen herbeizuführen. Auch den Wunsch des Petenten nach Unterstell- und Sitzmöglichkeiten an den betreffenden Haltestellen in der Storkower Straße werde man aufnehmen und den Sachverhalt prüfen.

Hierzu ließ sich der Ausschuss sodann ebenso wie zum grundsätzlichen Prüfverfahren weiter berichten. Denn die BVG hatte in ihrer Stellungnahme kritische Anmerkungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Einrichtung neuer bzw. geänderter Linienführungen von Bussen gemacht.

Während sich in dem konkreten Einzelfall zunächst keine positive Lösung abzeichnete, konnte der Ausschuss erfreut feststellen, dass die BVG die Petition zum Anlass genommen hatte, die Qualität der internen Abstimmungsprozesse zu überprüfen und diese zu opti-

mieren. Dabei kündigte die BVG an, den Prozess zu neuen und geänderten Linienführungen sowohl innerbetrieblich als auch außerbetrieblich weiter zu verbessern. Hierzu sollen alle betroffenen Fachabteilungen innerhalb der BVG frühestmöglich in Absprache mit dem Aufgabenträger eingebunden werden.

**Prozess-
optimierung
geplant**

Hinsichtlich der Buslinie 158 wies die BVG aber darauf hin, dass der Bezirk Pankow den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen in der Storkower Straße plane. Da der zeitnahe Ausbau der Haltestellen in Aussicht gestellt worden sei, käme die Errichtung provisorischer Wartehallen und Sitzgelegenheiten durch die BVG nicht infrage. Aufgrund dieser Mitteilung bat der Ausschuss das Bezirksamt um Prüfung, ob nicht doch temporär weitere Verbesserungen in diesem Bereich geschaffen werden könnten.

Mit Freude konnte dem Petenten dann endlich berichtet werden, dass in dem genannten Bereich zusätzliche zwei Sitzgelegenheiten geschaffen werden – auch wenn eine bauliche Umsetzung der neuen Haltestellen inklusive Wartehäuser erst für 2025/2026 zu erwarten ist, letztlich ein zumindest teilweise positives Ergebnis.

**Zwei zusätzliche
Sitzgelegen-
heiten**



BESCHÄFTIGTE IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Mehr Aufstiegschancen für angestellte Grundschullehrkräfte

Bereits seit 2019 beschäftigte sich der Petitionsausschuss aufgrund mehrerer Eingaben intensiv mit der Bezahlung von angestellten Grundschullehrkräften mit Ausbildungshintergrund in der ehemaligen DDR. Diese Lehrkräfte sind in der Regel seit Jahrzehnten in den Berliner Grundschulen tätig und nehmen dort alle anfallenden Aufgaben wahr, sind aber aufgrund tarifrechtlicher Vorgaben finanziell schlechter gestellt als diejenigen Lehrkräfte, die ein Lehramtsstudium absolviert haben. Unter dem Stichwort „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ wollten die Betroffenen mit ihren Eingaben eine arbeitsentsgeltliche Gleich- oder zumindest Besserstellung vor Eintritt in das Rentenalter erreichen.

Nach den tarifrechtlichen Vorgaben richtet sich die Eingruppierung der Lehrkräfte grundsätzlich nach der erworbenen beruflichen Qualifikation und nicht nach der wahrgenommenen Aufgabe oder der Berufserfahrung. Während aber für die Gruppe der „Lehrer unterer Klassen“ bereits eine Möglichkeit zur zusätzlichen Qualifizierung mit anschließender Höhergruppierung geschaffen wurde, blieb es für andere Lehrkräfte mit DDR-Ausbildung, beispielsweise Erzieherinnen/Erzieher oder Freundschaftspionierleiterinnen/-leiter, zunächst bei der niedrigeren tariflichen Eingruppierung ohne jede Aufstiegschance.

Der Ausschuss setzte sich bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für eine Prüfung ein, wie auch diesen Lehrkräften eine Höhergruppierung ermöglicht werden könnte. Diese sagte zu, sich in Absprache mit der Senatsverwaltung für Finanzen um eine Lösung zu bemühen. Zu klären war hierbei unter anderem, welcher Personenkreis genau von den Verbesserungen erfasst werden soll und welche zusätzlichen Qualifizierungen für eine Höhergruppierung erforderlich sind.



Nach einem länger andauernden Abstimmungsprozess zwischen den beiden Senatsverwaltungen konnten schließlich im Sommer 2024 durch entsprechende Rechtsänderungen die Voraussetzungen geschaffen werden, um auch Freundschaftspionierleiterinnen/-leitern, Hort- oder Heimerzieherinnen/-erziehern mit Lehrbefähigung in einem oder zwei Fächern sowie Lehrkräften für die unteren Klassen mit einer ausnahmsweise nur für ein Fach oder zwei Fächer erworbenen Lehrbefähigung perspektivisch eine Höhergruppierung zu ermöglichen. Die hierfür erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen sollten baldmöglichst angeboten werden.

**Prüfung
dauerte
mehrere
Jahre**

Aus Sicht des Ausschusses wurde mit dieser Perspektive auf eine finanzielle Besserstellung dem jahrzehntelangen Engagement der betreffenden Grundschullehrkräfte im Berliner Schuldienst endlich hinreichend Rechnung getragen, sodass die Petitionsverfahren zu diesem Themenbereich abgeschlossen werden konnten.



Wegfall der sogenannten Brennpunktzulage für Erzieherinnen und Erzieher

Erzieherinnen und Erzieher an sogenannten Berliner „Brennpunktschulen“ wurden aufgrund der Wahrnehmung einer besonders schwierigen Tätigkeit ab August 2018 höher eingruppiert. Dieses Vorgehen, das unter dem Stichwort „Brennpunktzulage“ den Betroffenen einen finanziellen Ausgleich für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Herausforderungen bieten sollte, führte in der Folge zu einer ganzen Reihe von tarifrechtlichen Problemen. Eine Betroffene wandte sich daher an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung.

Die Festlegung, dass an einer Schule eine besonders schwierige fachliche Tätigkeit vorliegt, ergibt sich aus der Zusammensetzung der Schülerschaft, die aber im Laufe der Jahre Veränderungen

unterliegen kann. Verliert eine Schule den Status „Brennpunktschule“, ist das Merkmal für eine fachlich besonders schwierige Tätigkeit nicht mehr erfüllt. Bleibt es drei Jahre in Folge beim Verlust des Brennpunktsstatus, müssen die dort beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher nach geltendem Tarifrecht zwingend wieder herabgruppierter werden. Herabgruppierungen sind aber naturgemäß immer mit Entgeltverlusten verbunden und haben somit auch Auswirkungen auf die künftige Rentenhöhe.

Brennpunktsstatus der Schule kann verloren gehen

Die um Stellungnahme gebetene Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie teilte mit, dass dort Lösungsmöglichkeiten geprüft würden, um künftig finanzielle Nachteile für die Beschäftigten zu vermeiden. Dem Ausschuss wurde versichert, dass während der laufenden Prüfung keine Herabgruppierungen erfolgen würden.

Nach einem mehrjährigen Prüfverfahren unter Einbindung der Senatsverwaltung für Finanzen wurde beschlossen, die Höhergruppierung von Erzieherinnen und Erziehern an Brennpunktschulen zu beenden. Für die erforderlich gewordenen Herabgruppierungen konnte ein rechtssicherer Weg gefunden werden, diese mit besitzstandswahrenden Regelungen für die betroffenen Beschäftigten vorzunehmen.

Der Ausschuss musste zur Kenntnis nehmen, dass nach alledem der Versuch des Landes Berlin, den an Brennpunktschulen beschäftigten Erzieherinnen und Erziehern einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, an den geltenden tarifrechtlichen Regelungen gescheitert ist. Ihm blieb somit nur, der Petentin sein Bedauern über diese Entwicklung mitzuteilen und ihr für ihre herausfordernde Arbeit im Berliner Schuldienst zu danken.

BETRIEBE

Unklare Abbuchungen durch die BVG

Seit Sommer 2023 wunderte sich ein Ehepaar über verschiedene Abbuchungen, die die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) im Zusammenhang mit Tickets im Abonnement von ihrem Bankkonto vorgenommen hatte, ohne hierzu entsprechende Erläuterungen oder Berechnungen anzugeben. Ihre Versuche, von der BVG eine Erklärung über die Berechnung der Beträge zu erhalten, blieben ohne Resonanz. Aus diesem Grund baten sie schließlich im April 2024 den Petitionsausschuss, eine Klärung in diesem Zahlenwirrwarr zu erwirken.

Genaue Erläuterungen durch die BVG

Die Stellungnahme der BVG, die der Petitionsausschuss nach Eingang dieser Eingabe anforderte, brachte endlich Klarheit: Die Petenten hatten in der Zeit von Januar 2023 bis Mai 2023 bei der BVG unabhängig voneinander bestehende Abonnements gekündigt, neue Abonnements abgeschlossen und danach zusätzlich einen Tarifwechsel vorgenommen. Das Problem für die BVG bestand nun darin, dass durch den gewünschten schnellen Wechsel der Verträge eine pünktliche Anpassung der Einzugsbeträge zum Teil nicht möglich war. Darüber hinaus mussten durch den Wechsel des Tarifs taggenaue Abrechnungen vorgenommen werden. Diese Berechnungen konnte die BVG dem Petitionsausschuss in einer ausführlichen Stellungnahme auf den Cent genau und plausibel erläutern. Die Besorgnis der Petenten, hier habe es möglicherweise unberechtigte Abbuchungen gegeben, konnte der Petitionsausschuss damit ausräumen.

Allerdings sah es der Petitionsausschuss als kritikwürdig an, dass die BVG diese Berechnungen nicht von sich aus gegenüber den Petenten dargelegt hat, sondern hierzu erst ein Petitionsverfahren erforderlich wurde. Er bat deshalb die BVG, Anfragen von Kundinnen und Kunden künftig in angemessener Form und Frist zu beantworten, weil dies nicht nur im Sinne eines wohlverstandenen Kundenservice, sondern im Hinblick auf Zahlungen und Forderungen, die nicht eindeutig zu klassifizieren sind, eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

BILDUNG UND AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Unterstützung bei der Einstellung als pädagogische Assistentin

Auch für die Willkommensklassen an den Berliner Schulen wird fachkundiges pädagogisches Personal dringend gesucht. Umso mehr verwunderte es den Ausschuss, dass ausgegerechnet der Personalrat der Bildungsverwaltung die Einstellung einer vor einigen Jahren aus Afghanistan geflüchteten Berlinerin mit einer Qualifikation als pädagogische Assistentin blockierte.

Zuvor hatte die Petentin, die sich mit der Bitte um Unterstützung an den Ausschuss wandte, bereits erfolgreich ein neunmonatiges Praktikum in einer Willkommensklasse einer Berliner Schule absolviert. Die Schulleitung und das Kollegium befürworteten den Verbleib der Petentin an der Schule, die sich auf eine dort ausgeschriebene Stelle beworben hatte.

Wie sich aus einer Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ergab, musste der Personalrat die Einstellung der Petentin ablehnen, weil die von ihr nachgewiesene Qualifikation nicht mit den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien übereinstimmte. Aus Gründen der Rechtssicherheit und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes konnte der Personalrat daher zwar nicht anders entscheiden, zeigte sich aber für eine Zustimmung zur Einstellung der Petentin im Falle einer Stellenumwandlung offen.

Durch gemeinsame Gespräche der Schulleitung, der zuständigen Schulrätin und Mitgliedern des Personalrats gelang es schließlich, das geänderte Auswahlverfahren rechtskonform zum Abschluss zu bringen und der Petentin die Einstellung doch noch zu ermöglichen. Der Ausschuss begrüßte die Bereitschaft aller Beteiligten, gemeinschaftlich nach einer tragfähigen Lösung zu suchen und so eine positive Entscheidung herbeizuführen. Der Petentin wünschte er für ihre zukünftige Arbeit an der Schule viel Erfolg.

positive Entwicklung durch konstruktive Gespräche

Erfolgreicher Elternprotest an der Matibi-Schule

Der Vater eines Grundschulkindes der Matibi-Schule in Lichtenberg wandte sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss, da die von der Schulleitung verfolgten Pläne für eine Umstrukturierung der Schule bei vielen Eltern und Lehrkräften auf wenig Gegenliebe stießen.

Die Schulleitung hatte die Eltern vor den Sommerferien per Elternbrief darüber informiert, dass die Schule wegen umfangreicher baulicher Maßnahmen schon zu Beginn des neuen Schuljahres zwei jahrgangsgtrennte Standorte haben werde. Die Klassenstufen 1 bis 4 würden im Hauptgebäude unterrichtet, während die Klassenstufen 5 und 6 im etwa zwei Kilometer entfernten Filialstandort beschult würden. Die Ferien- und Nachmittagsbetreuung werde dann nur noch am Hauptstandort angeboten.

Bisher wurden alle Klassenstufen an beiden Schulstandorten unterrichtet. Mit der beabsichtigten Umstrukturierung verband der Petent eine Vielzahl von Nachteilen, so zum Beispiel Engpässe bei der Ferien- und Nachmittagsbetreuung durch Platzmangel im Hauptgebäude, Wegfall altersübergreifender Programme, erhöhtes Konfliktpotential aufgrund fehlender Altersdurchmischung, gefährlichere Schulwege für Teile der Schülerschaft, räumliche Trennung von Geschwisterkindern und damit verbunden doppelte Wege für deren Eltern.

In einer ersten Beratung der Eingabe kurz vor den Sommerferien beschloss der Ausschuss auf Initiative des Berichterstatters, dass dieser zeitnah im persönlichen Gespräch mit der Schulleitung, dem Schulträger und der regionalen Schulaufsicht alternative Lösungen erörtern solle.

**alternative
Lösung
gefunden**

Noch vor Beginn des neuen Schuljahres teilte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie dem Ausschuss mit, dass die Umstrukturierung nicht umgesetzt werde. Stattdessen sei in gemeinsamen Gesprächen mit allen Beteiligten vereinbart worden, den Filialstandort der Matibi-Schule – möglichst schon zum Schuljahr 2025/2026 – in einen eigenständigen Schulstandort umzuwandeln. Die Aufteilung der Kinder getrennt nach Jahrgängen sei damit vom Tisch. Mit dieser positiven Nachricht an den Petenten konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

EINBÜRGERUNGEN

Neue Zuständigkeit für Einbürgerungsangelegenheiten

Ab dem 1. Januar 2024 wurde das Landesamt für Einwanderung (LEA) im Land Berlin zentral für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen zuständig und übernahm von den Berliner Bezirksämtern rund 40.000 noch anhängige Verfahren. Schon vor der Zuständigkeitsübertragung an das LEA verzeichnete der Ausschuss immer wieder einzelne Beschwerden über die schleppende Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen durch die Bezirksämter. Seit Beginn des Jahres 2024 gingen nun zahlreiche weitere Eingaben ein, mit denen überwiegend die lange Bearbeitungsdauer auch nach Übernahme durch das LEA beanstandet wurde. Oftmals wurde ebenfalls als ungerecht kritisiert, dass neu gestellte Anträge teilweise schneller bearbeitet werden als die bereits seit Jahren laufenden Verfahren.

Die neue zentrale Einbürgerungsbehörde wurde mit dem Ziel geschaffen, im Land Berlin – auch durch die Digitalisierung des Verfahrens – die einheitliche und schnelle Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen zu gewährleisten. Dass in einer Übergangszeit noch nicht alle Verfahren – insbesondere die von den Bezirken übernommenen Altvorgänge – umgehend davon profitieren konnten, lag unter anderem daran, dass die übernommenen Papierakten zunächst durch einen externen Dienstleister eingescannt und anschließend in das digitale System eingepflegt werden mussten. Hinzu kommt, dass seit Mitte 2024 deutlich mehr Neu anträge beim LEA zu verzeichnen sind, weil mit einer Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes verschiedene Erleichterungen für die Einbürgerung geschaffen wurden. Trotz der hohen Arbeitsbelastung des LEA konnten im Jahr 2024 über 21.000 Menschen eingebürgert werden, was aus Sicht des Ausschusses dafür spricht, dass die Neuorganisation erfolgreich verlaufen ist und sich positiv auswirkt.

Dass neue, online gestellte Anträge teilweise schneller abgeschlossen werden als die von den Bezirken übernommenen Altvorgänge, ist dabei aus Sicht des Ausschusses im Sinne eines effizienten Verwaltungshandelns nicht zu beanstanden. Denn hier ist nicht nur das Datum der Antragstellung, sondern auch die Entscheidungsreife von Vorgängen zu berücksichtigen. Es wäre nicht sachgerecht, entscheidungsreife neue Fälle stets zurückzustellen, solange noch

Arbeitsbelastung durch übernommene Altvorgänge und mehr Neu anträge

nicht über ältere Vorgänge entschieden wurde. Dies würde nämlich dazu führen, dass die mit einem Online-Antrag eingereichten Unterlagen wieder veraltet sind und erneut aktualisiert werden müssten, was zu weiteren Verzögerungen im Arbeitsablauf bei den Neu-anträgen führen würde. Die gleichmäßige Abarbeitung neuer und alter Verfahren, soweit diese entscheidungsreif sind, erscheint dem Ausschuss daher eher geeignet, den vorhandenen Aktenbestand nicht noch weiter anwachsen zu lassen.

Im Petitionsverfahren vermochte der Ausschuss die Verfahrensdauer in der Regel zwar nicht wesentlich zu beschleunigen, konnte den Petentinnen und Petenten aber zumindest den aktuellen Sachstand in ihren Einbürgerungsverfahren mitteilen und erreichen, dass das LEA sich der Bearbeitung annahm. Die weitere Entwicklung der Verfahrensdauer für Einbürgerungsverfahren wird der Ausschuss – auch aufgrund der konstant hohen Anzahl von Eingaben zu diesem Thema – im Blick behalten.



GESUNDHEIT

Anerkennung ausländischer Gesundheitsberufe beschleunigen

Nach dem Eingang mehrerer Beschwerden über lange Bearbeitungszeiten beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) für Anerkennungsverfahren ausländischer Gesundheitsberufe beschloss der Petitionsausschuss, sich mit der Arbeitssituation beim LAGeSo näher zu befassen, auch wenn die Einzelfälle jeweils im Sinne der Betroffenen gelöst werden konnten.

Vor dem Hintergrund, dass Fachkräfte im Gesundheitswesen dringend gesucht und im Ausland sogar aktiv angeworben werden, sah der Ausschuss es als problematisch an, dass sich die Anerkennungsverfahren über viele Monate hinziehen und die Betroffenen in dieser Zeit die gewünschte Tätigkeit noch nicht aufnehmen können.

In einem Fachgespräch unter Leitung des Präsidenten des LAGeSo informierten sich einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses über die aktuelle Lage sowie Möglichkeiten, das Prüfverfahren schneller zum Abschluss bringen zu können. Dabei wurde allerdings deutlich, dass aus Sicht des LAGeSo eine Beschleunigung des Verfahrens nur über mehr Personal erreicht werden kann.

Wie die Ausschussmitglieder erfuhren, variiert die Bearbeitungszeit je nach Beruf und Ausbildungsstaat. In vielen Fällen muss die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung anhand der ausländischen Ausbildungsumterlagen und der Berufserfahrung geprüft und ein entsprechender Feststellungsbescheid erlassen werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden diese Gleichwertigkeitsprüfungen mit der Auflage abgeschlossen, eine Anpassungsmaßnahme zu absolvieren: Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang.

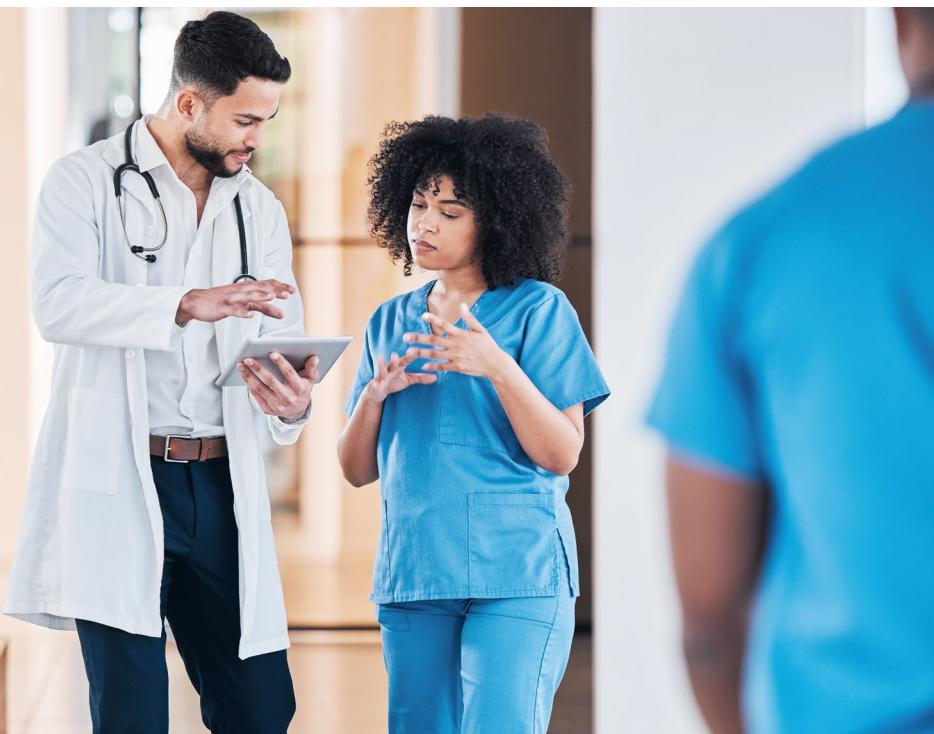
Aufgrund der enorm angestiegenen Eingangszahlen mit Anträgen aus über 100 Ausbildungsstaaten für mehr als 20 verschiedene Gesundheitsberufe kann die gesetzlich vorgegebene Bearbeitungsfrist von vier Monaten derzeit nicht eingehalten werden, obwohl es dem LAGeSo bereits gelungen ist, durch organisatorische Maßnahmen das Verfahren zu vereinfachen und dadurch die Erledigungszahlen zu erhöhen. So wird den Antragstellenden beispiels-

**Stark
gestiegene
Antragszahlen**

weise angeboten, auf die langwierige Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten und stattdessen gleich in einer Kenntnisprüfung ihr Fachwissen nachzuweisen. Diese unbürokratische und realitätsnahe Vorgehensweise begrüßte der Petitionsausschuss ausdrücklich.

Eine weitere Beschleunigung des Verfahrens durch den Verzicht auf die Vorlage von Diplomen, Ausbildungsunterlagen oder auf ausreichende Sprachkenntnisse ist mit den gesetzlich geregelten Vorgaben für die reglementierten Gesundheitsfachberufe allerdings nicht vereinbar. Dies wäre auch aus Sicht des Ausschusses im Interesse eines wirksamen Schutzes der Patientinnen und Patienten nicht wünschenswert.

Der Ausschuss beschloss, eine der Petitionen sowie die Ermittlungsergebnisse zu diesem Thema exemplarisch an den Fachausschuss für Gesundheit und Pflege weiterzuleiten mit der Bitte, diese bei den zukünftigen Beratungen in dieser Sache zu berücksichtigen.



GRUNDSTÜCKE UND KLEINGÄRTEN

Photovoltaik für alle oder „Da fehlt doch noch was?“

Das Programm SolarPLUS fördert den Kauf und Betrieb von Steckersolargeräten (Mini-PV-Anlagen oder Balkon-Module) auch für Berliner Kleingärten. Allerdings lehnte die Investitionsbank Berlin (IBB) einen entsprechenden Antrag der Petentin für ein Kleingartengrundstück mit der Begründung ab, dass die Petentin weder Pächterin noch Unterpächterin sei. Diese Begründung war für die Petentin unverständlich; sie bat deshalb den Petitionsausschuss um Klärung.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass die Ablehnung des Antrags durch die IBB rechtlich nicht zu beanstanden war, denn nach den geltenden Richtlinien war eine Förderung ausschließlich für Pächterinnen und Pächter sowie Unterpächterinnen und -pächter von (Klein-)Gärten in Berlin vorgesehen. Diese Regelung war von dem Gedanken getragen, dass Gärten, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, in Berlin ganz überwiegend verpachtet sind. Bei der Förderung von Steckersolargeräten auch in Gärten wurde seinerzeit irrtümlich nicht berücksichtigt, dass es Gärten gibt, die nicht gepachtet sind, sondern – wie im Falle der Petentin – im Eigentum der Nutzenden stehen, weil sie zum Beispiel nach Ablauf eines Pachtvertrages erworben worden sind.

Die IBB konnte dem Petitionsausschuss allerdings berichten, dass in die geplante Änderung der Richtlinie SolarPLUS die Antragsberechtigung für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gärten aufgenommen werden solle und die Petentin dann einen neuen Antrag stellen könne. Da sich die Petentin bis heute nicht mehr beim Petitionsausschuss gemeldet hat, dürfte wohl die Nutzung selbst erzeugten Stroms in ihrem Kleingarten inzwischen gesichert sein, worüber sich sicher nicht nur das Klima freut.

**Förderung nun
für alle Gärten!**

INNERE ANGELEGENHEITEN UND DATENSCHUTZ

Eine verzwickte Angelegenheit...

... beschäftigte den Ausschuss, als ihm ein lebensälterer Berliner über sein Dilemma bei der Neuausstellung eines Personalausweises berichtete und um Unterstützung bat. Der Neuköllner war im Wedding überfallen und dabei verletzt worden. Der herbeigerufenen Polizei übergab er zur Feststellung der Personalien seinen Personalausweis und wurde mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht.

Später war der Ausweis nicht mehr auffindbar, sodass der Petent davon ausging, dass die Polizei diesen einbehalten hatte. Seine Bankkarte ließ der Petent umgehend sperren. Und hieraus ergab sich nun folgendes Problem:

Für die Beantragung einer neuen Bankkarte benötigte der Petent einen gültigen Ausweis. Für die Beantragung eines neuen Ausweises, wofür der Petent bereits einen Termin beim Bürgeramt gebucht hatte, da der verschwundene Ausweis demnächst ungültig wurde, benötigte er wiederum eine Bankkarte, weil im betreffenden Bürgeramt keine Barzahlung möglich ist. Was nun?

Auf Nachfrage des Ausschusses teilte die Polizei Berlin mit, dass der alte Personalausweis in der Nacht des Überfalls von den Polizeidienstkräften an die Besatzung des Rettungswagens übergeben worden war. Unterdessen teilte der Petent mit, vom Bürgeramt eine Nachricht erhalten zu haben, dass sein – inzwischen ungültiger – Ausweis dort per Post eingegangen sei und er ihn abholen könne. Darauf verzichtete der Petent. Stattdessen bat er den Ausschuss darum, ihm zeitnah die Beantragung eines neuen Ausweises in einem Bürgeramt zu ermöglichen, in dem die Gebühr in bar gezahlt werden kann.

Das ebenfalls um Stellungnahme gebetene Bezirksamt Neukölln bot daraufhin an, dass der Petent sofort und ohne Termin in einem Neuköllner Bürgeramt mit Barzahlungsmöglichkeit vorsprechen könne. Der Ausschuss informierte den Petenten über dieses erfreulich unbürokratische Entgegenkommen des Bezirksamtes und schloss die Bearbeitung des Verfahrens damit ab.

Verbesserungsvorschläge für den Service in Bürgerämtern

Wenn den Ausschuss Eingaben zu den Berliner Bürgerämtern erreichen, handelt es sich in fast allen Fällen um Beschwerden über das unzureichende Angebot freier Termine. Manchmal werden dem Petitionsausschuss aber auch interessante Vorschläge unterbreitet, wie sich die Servicequalität in den Bürgerämtern verbessern ließe.

Viele online gebuchte Bürgeramtstermine bleiben aus verschiedenen Gründen ungenutzt, ohne storniert zu werden. Die Bürgerämter versuchen diese Lücke mit sogenannter Spontankundschaft zu schließen. Besser wäre es natürlich, wenn die nicht benötigten Termine storniert und damit wieder buchbar würden. Zur Vermeidung nicht genutzter Termine stellte ein Berliner dem Ausschuss seine innovative Idee vor, für online gebuchte Termine eine Kautionsmodell zu erheben, die bei Wahrnehmung des Termins auf die anfallende Gebühr für erbrachte Dienstleistungen angerechnet bzw. bei rechtzeitiger Stornierung zurückgezahlt wird. Aus Sicht des Petenten könnte damit ein wirkungsvoller Anreiz geschaffen werden, gebuchte Termine frühzeitig zu stornieren, wenn diese nicht wahrgenommen werden.

Kautionsmodell könnte ungenutzte Termine verhindern

Der Ausschuss bat die Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, den Vorschlag des Petenten zu prüfen. Im Ergebnis musste die Senatskanzlei jedoch mitteilen, dass eine Umsetzung nicht in Betracht komme. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Einführung eines Kautionsmodells einen zu hohen finanziellen Aufwand erfordere, technisch schwer umsetzbar sei und zudem Personal binden würde, dass besser zur Kundenbedienung in den Servicebereichen eingesetzt werden sollte.

Den Hinweisen der Senatskanzlei konnte der Ausschuss sich nicht verschließen. Gleichwohl bedankte er sich bei dem Petenten für das mit seiner Eingabe zum Ausdruck gebrachte gesellschaftliche Engagement.

Die schlechte Terminlage bewegte einen anderen Petenten dazu, mit seiner Eingabe anzuregen, die Beantragung von Personaldokumenten vollständig zu automatisieren. In solchen von Öffnungszeiten völlig unabhängigen Passautomaten könnten die biometrischen Daten von Personen mit bereits vorhandenen gültigen Dokumenten (Reisepass etc.) – ähnlich wie bei Passkontrollen an

Reisepässe 24/7 am Automaten beantragen?

Bürgeramt

Flughäfen – ausgelesen sowie alle Antragsschritte digital erledigt werden, was den Personalaufwand reduzieren und den Bürgerinnen und Bürgern Terminvereinbarungen und Wartezeit ersparen würde.

Die um Stellungnahme gebetene Senatsverwaltung für Inneres und Sport stimmte dem Petenten zunächst zu, dass die Automatisierung von Verwaltungsprozessen viele Vorteile biete, weshalb gerade im Bereich der Bürgerämter die Digitalisierung vorangetrieben werde. So gebe es zur Unterstützung des Antragsprozesses für Personaldokumente bereits an einigen Bürgeramtsstandorten Selbstbedienungsautomaten, mit denen ein biometrisches Passfoto aufgenommen und Fingerabdrücke abgegeben werden könnten. Auch sei geplant, die Ausgabe von Personalausweisen und Reisepässen zukünftig ohne Termin und Wartezeit über sogenannte Dokumentenausgabeboxen zu ermöglichen. Auf die persönliche Identifikation der antragstellenden Person durch Mitarbeitende der Bürgerämter könne jedoch aus rechtlichen Gründen nicht verzichtet werden, da die verfügbaren technischen Verfahren hierfür derzeit noch keine hinreichende Sicherheit bieten könnten. Eine vollständige Automatisierung des Antragsprozesses sei daher momentan noch nicht möglich.

Der Ausschuss kam auch in diesem Fall nicht umhin, die Ausführungen der Senatsverwaltung zur Kenntnis zu nehmen und dem Petenten für seine Anregung – auch wenn sich diese als noch nicht umsetzbar erwiesen hat – zu danken.

JUSTIZ

Polizei muss DNA-Daten fristgemäß löschen

Gegen den Petenten war 2015 ein Ermittlungsverfahren geführt und eingestellt worden. Bei einem zweiten Ermittlungsverfahren 2019 hatte der Petent freiwillig eine DNA-Probe abgegeben, die in einer Datenbank gespeichert wurde. Zu diesem Zeitpunkt war er bereits über 70 Jahre alt. Auch dieses Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Der Petent beantragte die Löschung der DNA-Daten, was die Polizei verweigerte. Im April 2024 wandte sich der Petent deshalb an den Ausschuss.

Der Petitionsausschuss wandte sich aufgrund der Eingabe an die Polizei Berlin und bat diese um Prüfung. Die Polizei lehnte auch gegenüber dem Petitionsausschuss die Löschung zunächst ab und begründete dies mit einer Gefahrenprognose aufgrund der begangenen Straftaten. Der Petent sei ein Wiederholungstäter, die Speicherfrist betrage deshalb zehn Jahre. Die Polizei verwendete dabei den Begriff „Straftat“ synonym für „Ermittlungsverfahren“. Dass der Petent nie verurteilt wurde, sondern die Ermittlungsverfahren eingestellt worden waren, spielte für die Polizei keine Rolle. Auch das Alter des Petenten von über 70 Jahren bei Abgabe der DNA-Probe im Jahr 2019, ließ die Polizei außer Acht. Für Personen ab 70 Jahren sieht das Gesetz lediglich eine Speicherfrist von fünf Jahren vor.

Fristbeginn?

Der Petitionsausschuss fragte noch einmal bei der Polizei nach und wies auf die Umstände des Einzelfalls und die gesetzlichen Bestimmungen hin. Die Polizei vertrat nun den Standpunkt, das Alter im Jahr 2019 sei nicht relevant, beim ersten Ermittlungsverfahren 2015 sei der Petent 69 Jahre alt gewesen; darauf käme es an.

Hierauf wandte sich der Petitionsausschuss ein weiteres Mal an die Polizei, dieses Mal mit der Frage, wie es möglich sei, dass die Speicherfrist ab 2015 beginnen kann, obwohl erst 2019 die DNA-Probe entnommen und gespeichert wurde. Infolge der erneuten Nachfrage hatte auch die Polizei ein Einsehen und löschte die Daten.

KULTUR

Restaurierung des Gedenksteins für Dr. Jacoby

Eine Petentin regte mit ihrer Eingabe die Restaurierung des seit 1958 am Eingang des Kurparks Friedrichshagen stehenden Gedenksteins für Dr. Max Jacoby an. Sie bemängelte, dass der Gedenkstein sehr unschön aussehe und die Schrift nicht mehr lesbar sei. Die Petentin fragte außerdem nach, ob die Gedenktafel für Dr. Max Jacoby vom Vorplatz des Bahnhofs Friedrichshagen zum Dr.-Jacoby-Weg im Kurpark Friedrichshagen verlegt werden könne.

Dr. Max Jacoby praktizierte seit 12. September 1877 in der Friedrichstraße 65, heute Bölschestraße. Er war Armen-, Schul- und Unfallarzt und betreute insbesondere Kinder medizinisch. Dr. Max Jacoby beteiligte sich an der Schaffung von Rettungsstationen am Müggelsee. Er war auch für das Anlegen des Kurparks Friedrichshagen und die Einrichtung von Volksbibliotheken verantwortlich. Die Nationalsozialisten zerstörten 1935 eine 1913 errichtete Büste, die die Verdienste von Dr. Max Jacoby um das Gemeinwohl würdigte.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick bestätigte nach Prüfung die erforderliche Erneuerung der Inschrift des Gedenksteins. Im Zusammenhang mit der auch angeregten Versetzung der Gedenktafel sagte das Bezirksamt eine Beratung des Sachverhalts in der Arbeitsgruppe Gedenkkultur als bezirkliches Beratungsgremium für Erinnerungskultur in ihrer nächsten Sitzung zu.

Auf Nachfrage des Ausschusses teilte das Bezirksamt zum Jahresende mit, dass die Tafel, die seinerzeit aufgrund von Vandalismus aus dem Kurpark an diesen Standort versetzt worden sei, an ihrem jetzigen Standort tatsächlich keine Verbindung zum Gedenkstein aufweise. Bevor jedoch ein neuer Standort für die Informationstafel gefunden werde, solle der Abschluss einer Baumaßnahme an der Straßenbahn-Wendeschleife am S-Bahnhof Friedrichshagen abgewartet werden. Der Sachverhalt werde in der kommenden Sitzung der Arbeitsgruppe Gedenkkultur im März 2025 erneut beraten werden.

Der Ausschuss bedauerte zwar die weiteren Verzögerungen, begrüßte aber, dass das Bezirksamt Treptow-Köpenick in der Angelegenheit weiter tätig sein wird. Hierüber wird der Ausschuss sich weiter berichten lassen und dann auch die Petentin wieder informieren.

Beratung in der Arbeitsgruppe Gedenkkultur

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Nicht-sichtbare Behinderungen

Im März 2024 wandte sich ein Petent an den Ausschuss und äußerte die Sorge, die Bedürfnisse von Menschen mit nicht-sichtbaren Behinderungen würden bei den Themen Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit nicht ausreichend berücksichtigt. Er forderte verschiedene Strategien und Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen, um damit eine inklusive Gesellschaft für alle zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss wandte sich aufgrund der Eingabe zunächst an die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung sowie die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und bat diese um Prüfung. Aus den Stellungnahmen wurde deutlich, dass sich beide Institutionen sehr eingehend und differenziert mit der grundsätzlichen Problematik befasst haben; es wurde umfassend erläutert, welche Überlegungen, Möglichkeiten und Grenzen in diesem Zusammenhang bestehen oder zu beachten sind, und welche Anstrengungen auch weiterhin erforderlich sind, um dem angestrebten Leitprinzip einer auf Vielfalt ausgerichteten Gesellschaft, an der Menschen mit Behinderung gleichberechtigt und inklusiv teilhaben, und zwar unabhängig davon, ob sichtbare oder nicht-sichtbare Beeinträchtigungen vorliegen, gerecht zu werden.

Die ausführlichen Stellungnahmen, die für den Petitionsausschuss überzeugend waren, konnte er dem Petenten in seiner abschließenden Antwort übermitteln und ihm gleichzeitig zusagen, die grundsätzlichen Hinweise seiner Eingabe bei seinen Beratungen künftig zu berücksichtigen. Außerdem informierte er auch den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Abgeordnetenhauses von Berlin umfassend über die Eingabe. Insoweit hat dieser Ausschuss ebenfalls die Möglichkeit, sich im Rahmen der dort geführten Erörterungen weiter mit der grundsätzlichen Problematik zu befassen.

**Nicht-sichtbare
Behinderungen
ohne
Beachtung?**

REGIERENDER BÜRGERMEISTER

Rundfunkbeiträge während der Haft

Aus der Justizvollzugsanstalt Tegel erreichte den Ausschuss eine Petition anderen Inhalts als sonst üblich. Mit seiner Zuschrift beklagte sich ein Inhaftierter, dass ihn der Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio trotz seiner Inhaftierung aufgefordert habe, Rundfunkbeiträge für seine Privatwohnung zu zahlen. Unter dieser Anschrift sei er zwar noch gemeldet, befindet sich jedoch seit Oktober 2019 ununterbrochen in Haft. In der angegebenen Wohnung lebten seine Ehefrau und Tochter; die beiden erhielten ergänzende Sozialleistungen. Aufgrund dieser Sachlage dürfte seiner Auffassung nach keine Rundfunkbeitragspflicht bestehen.

Zu dem Vorbringen wurde bei der in Berlin für das Rundfunkwesen zuständigen Senatskanzlei ermittelt, und der Ausschuss erhielt von dort eine sehr ausführliche Stellungnahme. Danach hatte der Beitragsservice in Würdigung der Gesamtumstände des besonderen Einzelfalles angekündigt, das Beitragskonto des Petenten rückwirkend bereits ab November 2019 abzumelden. Im Zuge dieser Abmeldung wurde sodann die Ehefrau mit einem Beitragskonto für die entsprechende Wohnung angemeldet. Im Weiteren konnte der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass der Beitragsservice für das neue Beitragskonto der Ehefrau aufgrund der bereits vorliegenden Bescheinigungen über den Bezug von Sozialleistungen eine Beitragsbefreiung für den Zeitraum von März 2020 bis September 2023 vermerkt und gleichzeitig um Vorlage noch fehlender Bescheinigungen des Jobcenters über den Bezug von Sozialleistungen für den Zeitraum ab Oktober 2023 gebeten hatte.

Rückwirkende Abmeldung des Beitragsskontos

Diese Erkenntnisse konnte der Ausschuss dem Petenten übermitteln und verband dies abschließend mit der Empfehlung, dass seine Ehefrau zeitnah die noch fehlenden Bescheinigungen des zuständigen Jobcenters übermitteln möge, um eine abschließende Bearbeitung der Beitragsbefreiung an sie zu ermöglichen. Damit konnte dem Anliegen des Petenten erfreulicherweise in vollem Umfang entsprochen werden.

SICHERHEIT UND ORDNUNG

Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei einem 13-jährigen Schüler

Im März 2022 wandte sich die Mutter eines Siebtklässlers an den Ausschuss und schilderte ein kaum zu glaubendes Vorkommnis: Ihr Sohn wurde vormittags aus der Klasse geholt und mit seiner Klassenlehrerin in einen anderen Raum gebracht, wo die Polizei Fotos von ihm fertigte. Über dieses Vorgehen wurde die Petentin als Erziehungsberechtigte nicht informiert und erfuhr erst durch ihren Sohn im Nachhinein davon. Selbst die Schule hatte erst am Tag der Maßnahme davon Kenntnis erhalten. Bei einem 13-Jährigen sei – so die Mutter – ein derartiges Vorgehen ohne Zustimmung der Eltern weder statthaft noch hinnehmbar, weshalb sie um Aufklärung bat.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie rechtfertigte das Handeln der Schule damit, dass es sich bei der beanstandeten Fertigung von Lichtbildern um eine polizeiliche Maßnahme handte, der sich weder die Schulleiterin noch die Klassenleiterin hätten widersetzen können oder dürfen.

Diese knappe Erklärung der Senatsverwaltung stellte den Ausschuss keineswegs zufrieden, und er machte in einem weiteren Stellungnahmeverfahren darauf aufmerksam, dass der Sohn der Petentin zum Zeitpunkt der erkennungsdienstlichen Behandlung strafunmündig war, jedoch erkennungsdienstliche Maßnahmen ausschließlich gegenüber Strafmündigen zulässig sind. Davon ausgehend, dass der Schulleitung bzw. den Lehrkräften die fehlende Strafmündigkeit des 13-Jährigen bekannt war, wäre nach Auffassung des Ausschusses seitens der Schulaufsicht zu prüfen gewesen, ob die Schule nicht im vorliegenden Fall hätte intervenieren und die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Behandlung hinterfragen müssen. Auch vertrat der Ausschuss die Meinung, dass in diesem Fall Gründe der Fürsorgepflicht gegenüber dem Schüler für eine Intervention der Schule, jedoch zumindest eine umgehende Information an die Petentin gesprochen hätten.

Schulleitung ging von rechts- konformen polizeilichen Handeln aus

Hierzu versicherte sodann die Senatsverwaltung, dass das Vorgehen des schulischen Personals bzw. der Schulleitung sorgfältig geprüft wurde. Dabei habe die Schulleitung glaubhaft dargelegt, dass von einem rechtskonformen polizeilichen Handeln ausgegangen worden sei und ein offensichtlich willkürliches Agieren oder rechtswidriges Vorgehen der Polizeibeamten für die an der Schule beschäftigten Personen zu keinem Zeitpunkt erkennbar gewesen sei. Auch habe die Klassenlehrerin den Schüler begleitet und sei bei den Fotoaufnahmen und der Polizeiansprache anwesend gewesen. Nur weil die Polizei der Schulleitung mitgeteilt hätte, dass sie anschließend die Eltern informieren und die Rechtslage darstellen würde, habe die Schule die Eltern nicht zusätzlich informiert.

Auch wenn der Ausschuss diese Begründung nachvollziehen konnte, überzeugte sie ihn nicht in Gänze. Er hofft deshalb, dass dieser Vorgang zur Sensibilisierung aller Beteiligten beigetragen hat.

Hinsichtlich des Verhaltens der Polizeibediensteten räumte die Polizei im März 2024 ein, in der Gesamtbetrachtung habe man den Schluss gezogen, dass im vorliegenden Fall die polizeilichen Maßnahmen nicht den für die Jugend-Sachbearbeitung geltenden Qualitätsstandards und internen Geschäftsanweisungen entsprochen hätten; die Beschwerde sei begründet. Dieser Bewertung schloss sich der Ausschuss uneingeschränkt an – insbesondere angesichts des konkreten Tatvorwurfs, nämlich des unberechtigten Betretens eines fremden Schulgeländes.

Entschuldigung für unangemes- sene Hand- lungsweise

Auf Anregung des Ausschusses brachte die Polizei Berlin gegenüber der Petentin ihr Bedauern über die unangemessene Handlungsweise der Einsatzkräfte zum Ausdruck und bat um Entschuldigung für das zu beanstandende Verhalten der Dienstkräfte, womit der Vorgang nach zwei Jahren einen hoffentlich versöhnlichen Abschluss gefunden hat.

Schadensersatz nach Hausdurchsuchung

Im Februar 2023 kam es aufgrund einer richterlichen Anordnung zu einer Durchsuchungsmaßnahme in einem Zweifamilienhaus durch die Berliner Polizei. Die Durchsuchung erfolgte, weil die Polizei in dem Haus mittels eines sonst sehr zuverlässigen Systems gestohlene Airpods geortet hatte. Wie sich später herausstellte, zeigte das zur Ortung verwendete System in diesem Fall jedoch die falsche Örtlichkeit an, so dass die Durchsuchung bei einer unbescholtenen Bürgerin stattfand. Besonders ärgerlich war für die Betroffene, dass die Polizei beim Vordringen auf das Grundstück ein elektrisches Zufahrtstor aufdrückte und dadurch den elektrischen Antrieb beschädigte.

Deshalb wandte sich die Betroffene zunächst an die Polizei Berlin und an die für Schadensersatzzahlungen zuständige Senatsverwaltung für Finanzen. Obwohl von der Polizei aufgeklärt werden konnte, dass sich die für die Durchsuchung maßgeblichen Verdachtsmomente im Nachhinein nicht bestätigen ließen und die Durchsuchung von keinem der Bewohner des Hauses zu verantworten war, lehnte die Senatsverwaltung für Finanzen die Zahlung eines Schadensersatzes für den bei der Durchsuchung von der Polizei beschädigten Antrieb am Zufahrtstor ab.

Die Ablehnung dieser Schadensersatzforderung begründete die Senatsverwaltung damit, dass das elektrische Zufahrtstor im Zeitpunkt der Beschädigung schon fast 20 Jahre alt war und nach den Abschreibungstabellen des Bundesministeriums für Finanzen für die Absetzung für Abnutzung (AfA) lediglich eine Nutzungsdauer von zehn Jahren gehabt hätte. Dementsprechend folgerte die Behörde, dass das beschädigte Zufahrtstor keinen Zeitwert mehr gehabt habe, sodass der Betroffenen die Zahlung eines Schadensersatzes gänzlich verweigert wurde.

Da die Betroffene mit der Ablehnung ihres Antrags auf Schadensersatz nicht zufrieden war, wandte sie sich an den Petitionsausschuss und bat diesen um Hilfe. Der Petitionsausschuss prüfte ausführlich den Sachverhalt und empfand die vollständige Ablehnung eines Schadensersatzanspruchs durch die Behörde ebenfalls

Buchwert-mäßige Betrachtung in diesem Fall unbillig

als unbefriedigend. Zwar war es auch nach Auffassung des Ausschusses sachgerecht, einen angemessenen Abzug nach dem Grundsatz „neu für alt“ vorzunehmen, da ein neu einzubauender Antrieb für das Zufahrtstor aufgrund des nun wieder längeren Nutzungszeitraums auch für die Petentin einen höheren Wert hat, als der bei der Durchsuchungsmaßnahme beschädigte alte Antrieb. Jedoch erschien dem Petitionsausschuss eine bloße buchwertmäßige Betrachtung gerade im vorliegenden Fall als unbillig, insbesondere, weil die Petentin völlig unverschuldet in diese Situation hingeraten war.

Deshalb wandte sich der Ausschuss ebenfalls an die Senatsverwaltung für Finanzen und konnte so die Auszahlung eines Schadensersatzes an die Petentin erreichen, der sogar einen Großteil der Kosten für einen neuen elektrischen Antrieb an dem Zufahrtstor umfasste.

SOZIALES

Gewährung von Grundsicherung im Alter

Ein Petent wandte sich Hilfe suchend an den Ausschuss, weil das Grundsicherungsamt seinen Antrag nach mehreren Monaten noch nicht abschließend bearbeitet hatte. Es hatte von ihm Unterlagen angefordert, die er aufgrund seines Alters und der Pflegebedürftigkeit nur unter großen Schwierigkeiten beschaffen konnte. Letztendlich fehlte aber noch immer ein Nachweis, den der Petent selbst nicht beibringen konnte.

Der Ausschuss bat das zuständige Bezirksamt, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Nach kurzer Zeit erhielt der Ausschuss vom Petenten eine sehr erfreuliche Nachricht:

Leistungen wurden gezahlt

„Vielen, vielen Dank für Ihre schnelle Hilfe!. Sie haben Wunder bewirkt! Meine Akte ist bearbeitet und ich habe mein Geld erhalten. Der Petitionsausschuss ist eine unverzichtbare Einrichtung für unsere Demokratie! Danke für Ihre tolle Arbeit!!“

Hilferufe aus Pflegeheimen

Im letzten Jahr erreichten den Ausschuss erschreckend viele Eingaben, mit denen sich in Pflegeheimen lebende Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die für sie gerichtlich bestellten Betreuungspersonen über verschiedene Sozialämter beschwerten. Diese hatten die Anträge auf Übernahme der Heimkosten und Gewährung des Barbetrages zum Teil über Jahre nicht abschließend bearbeitet, sodass Heimbetreiber, die auf erhebliche Zahlungen warteten, in einigen Fällen bereits überlegten, Kündigungen auszusprechen.

Der Ausschuss wandte sich in allen Fällen umgehend an die Sozialhilfeträger und hatte stets engen und zeitnahen Kontakt mit den Betreuungspersonen der Pflegebedürftigen, um zum Beispiel über noch nachzureichende Unterlagen zu informieren. Erfreulicherweise wurden in der Folge die Leistungen in fast allen Fällen bewilligt. Es wurde dem Ausschuss auch kein Fall bekannt, in dem tatsächlich eine Kündigung ausgesprochen wurde.

**Positiver
Ausgang in
fast allen
Fällen**

In einem besonders gravierenden Fall konnte der Ausschuss mit vielen Schreiben nach mehreren Monaten erreichen, dass für einen ukrainischen Flüchtling, der nach einem schweren Unfall hochgradig pflegebedürftig geworden war, nach und nach der Krankenversicherungsschutz gesichert war, eine Begutachtung für die Feststellung des Pflegegrades stattfand, der Barbetrag vorab gewährt wurde und letztendlich auch über die Heimkosten entschieden wurde.

Die Sozialhilfeträger verwiesen darauf, dass personelle Engpässe immer wieder zu Verzögerungen führten, die Mitarbeitenden trotz steigender Zahlen von zu betreuenden Personen stets bemüht seien, die wachsende Zahl von Aufgaben zu erledigen. Der Ausschuss hofft sehr, dass es den zuständigen Stellen gelingen wird, die Anliegen dieses besonders schutzwürdigen Personenkreises angemessen und zeitnah zu bearbeiten.

SOZIALVERSICHERUNG

Mangelnde Erreichbarkeit der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg und lange Bearbeitungsdauer

Die Mühen, denen Bürger beim Kontaktversuch mit Behörden zuweilen ausgesetzt sind, schilderte sehr anschaulich ein Petent in Bezug auf die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Berlin-Brandenburg und deren Beschwerdestelle. Der Betroffene hatte im Februar eine Zusage für die Teilnahme an einem Reha-Vorbereitungslehrgang erhalten und noch am selben Tag bei der Rentenversicherung einen Antrag auf Übergangsgeld gestellt. Nachdem er bis Ende April ohne Antwort geblieben war und nach mehrmaligen – letztlich fruchtbaren – telefonischen Nachfragen bei der Rentenversicherung, die mit langen Wartezeiten von bis zu 40 Minuten verbunden waren, entschied er sich, den Petitionsausschuss einzuschalten.

Darüber hinaus monierte der Petent in seiner Eingabe den unübersichtlichen Beschwerdeweg. Bei Bemühungen, die zuständige Beschwerdestelle zu ermitteln, werde man bei der DRV auf die Internetseite des Bundeamtes für Soziale Sicherung (BAS) verwiesen und bei dortiger Angabe im Beschwerdeformular, sich über die DRV Berlin-Brandenburg beschweren zu wollen, wiederum an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Er habe die angegebene E-Mail-Adresse genutzt und sodann die Antwort vom Landesamt für Gesundheit und Soziales erhalten, dass keine Zuständigkeit gegeben sei und er sich mit seiner Beschwerde bitte direkt an die DRV Berlin-Brandenburg wenden möge. Sein Fazit: Als Bürger dieses Landes fühle man sich bei dieser Behandlungsweise nicht ernst genommen.

Die DRV Berlin-Brandenburg räumte in ihrer Stellungnahme ein, dass es in der Bearbeitung des Vorganges tatsächlich zu erheblichen Verzögerungen gekommen war und die Verärgerung des Petenten nachvollziehbar und berechtigt sei. Der Sachverhalt sei zum Anlass genommen worden, die Sachbearbeitung hinsichtlich einer Priorisierung der Entgeltersatzleistungen zu sensibilisieren, und das Übergangsgeld sei unmittelbar berechnet sowie die Auszahlung der Beträge veranlasst worden.

**Priorisierung
der Entgelt-
ersatz-
leistungen
angestoßen**

Auch wurden die Schwierigkeiten bei der telefonischen Erreichbarkeit der Rentenversicherung bedauert; sie resultierten laut Rentenversicherung aus der Vielzahl der dort eingehenden Anrufe und dem Umstand, dass die Mitarbeitenden stets bestrebt seien, auch telefonisch vorgetragene Anliegen der Versicherten mit dem gebotenen zeitlichen Rahmen zu bedienen.

Was den Beschwerdeweg anbelangt, so wäre für die Beschwerde über die DRV Berlin-Brandenburg als Rechtsaufsicht die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung zuständig gewesen. Dort lag jedoch nach den Ermittlungen des Ausschusses bis zur Übersendung der Petition keine Beschwerde des Petenten vor. Möglicherweise hing dies damit zusammen, dass auf der Homepage des Bundesamtes für Soziale Sicherung zum Zeitpunkt der Beschwerde die zuständige Senatsverwaltung noch mit ihrer alten Bezeichnung und E-Mail-Adresse vor der Wiederholungswahl aufgeführt war. Auf Bitte des Ausschusses wurde das Bundesamt um eine Änderung der entsprechenden Hinweise gebeten.

**Veraltete
Bezeichnung
und E-Mail-
Anschrift
geändert**

SPORT

Ersatzbau für beschädigtes Vereinshaus

Zwei Eingaben erreichten den Ausschuss mit der Bitte um Unterstützung bei der Wiederherstellung eines Vereinsgebäudes. Die Petenten trugen vor, dass bei einem Köpenicker Wassersportverein das alte Vereinshaus im Zuge des Neubaus einer städtischen Brücke wegen starker Beschädigungen abgerissen werden musste. Der bisher in Aussicht gestellte Schadenersatz war aber nicht ansatzweise ausreichend, um einen Ersatzbau zu realisieren.

Das Hilfegesuch wurde damit begründet, dass der Verein seit fast 60 Jahren besteht, die Mitglieder an Berliner Meisterschaften sowie nationalen Sportwettbewerben teilnehmen und das Vereinsgebäude den Mittelpunkt des Vereinslebens und damit die Existenzgrundlage des Vereines darstellt.

Die Ermittlungen des Ausschusses ergaben zunächst, dass auch das zuständige Bezirksamt das abgerissene Gebäude für außerordentlich wichtig für das Vereinsleben und die Gemeinschaft eracht-

Schadensersatz nicht aus- kömmlich für Ersatzbau

tete, obwohl die eigentliche Sportausübung des Vereins durch den Abriss des Funktionsgebäudes nicht unmittelbar beeinträchtigt war. Kompliziert wurde der Vorgang dadurch, dass die Sportanlage dem Bezirk gehört und dem Verein entgeltfrei zur Verfügung steht, sodass der Schaden an dem Gebäude dem Bezirk und nicht dem Verein zu ersetzen war. Das Bezirksamt äußerte zwar die Absicht, dem Verein mittelfristig wieder ein geeignetes Gebäude zur Verfügung zu stellen, konnte jedoch eine schnelle Realisierung nicht zusagen. Auch hielt das Bezirksamt den Schadensersatz in Höhe des zum Wertermittlungsstichtag festgesetzten Gebäudewertes für nicht auskömmlich, um ein Ersatzgebäude zu errichten.

Um sich für das berechtigte Anliegen der Petenten einzusetzen und doch noch kurzfristig eine Lösung zu finden, beschloss der Ausschuss, weitere Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten auszuloten. Zunächst schien seinen Bemühungen kein Erfolg beschieden zu sein. So teilte die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz mit, dass nach aktueller Rechtslage keine weitergehende Zahlung möglich sei, und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wies darauf hin, dass im Rahmen der Sportförderung für einen Neubau des Vereinsheims nur das Vereinsinvestitionsprogramm herangezogen werden könne, was jedoch eine erhebliche und letztlich nicht zu leistende Eigenbeteiligung des betroffenen Vereins nötig gemacht hätte.

Letztlich Kom- promisslösung gefunden

Mit diesem Ergebnis wollte sich der Ausschuss nicht zufrieden geben und wies in weiteren Schreiben an die beteiligten Verwaltungen darauf hin, dass der Verein völlig unverschuldet in diese Notlage geraten war und deshalb dringlich nach einer Lösung gesucht werden sollte, die dem Verein künftig nicht nur sportliche, sondern auch weiterhin gemeinschaftliche Tätigkeiten erlaubt. Mit ergänzender persönlicher Unterstützung des Ausschussvorsitzenden konnte erfreulicherweise schließlich eine Kompromisslösung gefunden werden, indem die zuvor bewilligten Mittel für den Neubau einer Terrasse unter Aufhebung der bisherigen Zweckbindung für den Neubau eines Gebäudes in Leichtbauweise – und damit eine kostengünstige Variante – zur Verfügung gestellt wurden.

UMWELT

Ein Grundstück im Überschwemmungsgebiet

Wer ein Grundstück besitzt, möchte dies auch nach eigenen Vorstellungen nutzen. Allerdings ergeben sich zuweilen besondere Einschränkungen, beispielsweise, wenn das Grundstück in einem Überschwemmungsgebiet liegt.

Mit seiner Zuschrift vom Februar 2024 schilderte ein Petent genau dieses Problem. Er zweifelte nicht nur die Notwendigkeit an, sein Grundstück in diesem Bereich aufzunehmen, sondern wies auch darauf hin, dass diese Entscheidung für ihn bei einem geplanten Bauvorhaben einen zusätzlichen Aufwand (planungstechnisch und finanziell) bedeute und sich außerdem bei einem Verkauf wertmindernd auswirken werde.

In einer sehr ausführlichen Stellungnahme erläuterte die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, aus welchen Gründen und wie Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden und weshalb das Grundstück des Petenten – auch nach einer nochmaligen Überprüfung – einem solchen Gebiet zuzuordnen ist. Um die mit der Festsetzung als Überschwemmungsgebiete verfolgten Ziele (beispielsweise Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, Regelung des Hochwasserabflusses, Vermeidung zusätzlicher Schadenspotenziale durch angepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) umzusetzen, sind – so die Senatsverwaltung weiter – besondere Einschränkungen der Grundstücksnutzung unumgänglich. Allerdings wies die Senatsverwaltung auch auf mögliche Ausnahmeregelungen hin, die jedoch im Einzelfall sehr genau zu prüfen sind.

Bei allem Verständnis für das Anliegen des Petenten vermochte der Ausschuss die Zuordnung des Grundstücks und die sich daraus ergebenden Hürden für die Bebauung nicht zu beanstanden. In seiner abschließenden Antwort konnte er dem Petenten lediglich empfehlen, sich für sein Bauvorhaben um eine mögliche Ausnahmegenehmigung zu bemühen.

**Überschwem-
mungsgebiete
zur Vorsorge
erforderlich**

Unerwartete Baumfällung ohne Ersatz?

Die Bäume in Berlin genießen zu Recht große Beachtung und Aufmerksamkeit. Kommt es zu Fällungen, löst dies häufig Fragen zu den Gründen und möglichen Nachpflanzungen aus. So auch in einer Eingabe, die der Petitionsausschuss aus dem Bezirk Pankow erhielt.

Vor seinem Grundstück – so berichtete der Petent – wurde durch das Bezirksamt eine Linde gefällt. Neben der Antwort auf die Frage, warum Anwohnende nicht vorab über die Fällung informiert worden sind, forderte er eine umgehende Ersatzpflanzung für diesen Standort. Das Bezirksamt hatte auf seine Hinweise bisher nicht reagiert.

Die Stellungnahme, die der Petitionsausschuss vom Bezirksamt Pankow von Berlin erhielt, sorgte für Aufklärung: Die umgehende Fällung des erheblich geschädigten Baumes war aus Sicherheitsgründen erforderlich geworden; es war deshalb nicht möglich, die Anwohnenden vorab zu informieren. Weiterhin hat das Bezirksamt versichert, Nachpflanzungen so schnell wie möglich wieder vorzunehmen, um einen umfassenden Baumbestand zu sichern. Dafür reichte aber ein simpler Ersatz für einen gefällten Baum nicht aus. Vielmehr wurde eine eingehende Baumleitplanung aufgenommen, die Prüfungen zur Geeignetheit der Standorte, zur Auswahl der passenden Baumart sowie zur Sicherung der fachgerechten Pflege für den gesamten Pflegezyklus der Bäume vorsieht und eben nicht nur einen einzelnen Standort, sondern vielmehr den gesamten örtlichen Bereich betrifft.

Eine Baumleitplanung sichert den Bestand langfristig

Diese Vorgehensweise war für den Petitionsausschuss einleuchtend. Auch wenn eine Baumleitplanung sicherlich zeitaufwendig ist, ist sie jedoch sinnvoll und geeignet, den Baumbestand langfristig zu sichern. Der Ausschuss hat deshalb den Petenten entsprechend informiert und die Eingabe damit abgeschlossen.



VERKEHR

Ein neuer S-Bahnhof wird kommen, aber wann?

Ein Petent wandte sich an den Ausschuss mit der Forderung, den Bau des bereits seit über 100 Jahren angedachten S-Bahnhofs Kamenzer Damm schnellstmöglich zu verwirklichen. Er verwies darauf, dass sich sowohl im westlichen Einzugsbereich Lankwitz als auch im östlichen Einzugsbereich Mariendorf des geforderten Bahnhofs die Zahl der Anwohneren enorm erhöht habe und die Gewerbegebiete Haynauer Straße, Marienpark und das Unternehmensnetzwerk Großbeerenstraße noch dazu kämen.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt teilte dem Ausschuss mit, dass eine Trassierungsstudie durchgeführt wurde, die Kostenschätzung für das Vorhaben voraussichtlich bis Ende des Jahres vorliegen sollte, ein Wirtschaftlichkeitsnachweis, der im i2030-Gesamtprojekt vorgesehen ist, in Auftrag zu geben wäre und parallel dazu für die Varianten aus der Trassierungsstudie die Vorplanung durchzuführen sei. Mit den Ergebnissen der Vorplanung inklusive der Variantenentscheidung rechnete die Senatsverwaltung voraussichtlich für den Sommer 2026.

Da vor diesem Hintergrund mit einer Inbetriebnahme des S-Bahnhofs Kamenzer Damm wohl vor 2030 nicht zu rechnen ist, sah der Ausschuss leider keine weitere Möglichkeit, im Rahmen des Petitionsverfahrens eine zeitnahe Verwirklichung des Projekts zu erreichen und informierte den Petenten ausführlich über die eingeholten Auskünfte und voraussichtlichen Zeitabläufe. Der Petent bedankte sich dafür, dass er durch die Petition Klarheit über den Sachstand und die Fortentwicklung des S-Bahnhofs Kamenzer Damm erhalten habe. Auch wenn es nicht nach einer schnellen Entscheidung aussah, sehe er, dass die Sache laufe.

**Keine
Inbetriebnahme
vor 2030**

(K)eine Steckdose für ein E-Bike?

Eine Lehrerin, die für den Weg zur Arbeit ein E-Bike nutzte, bat den Ausschuss 2022 um Unterstützung. Da die einfache Strecke zu ihrem Arbeitsplatz 16 km betrug und sie auch nachmittags noch Wege, wie zum Beispiel Fortbildungen, zu absolvieren hatte, reichte die häusliche Ladung für den Hin- und Rückweg mit dem E-Bike an manchen Tagen nicht aus. Der Hausmeister der Schule untersagte der Petentin die Nutzung einer schulischen Steckdose, da das Laden privater Geräte wegen der Mehrkosten nicht zulässig ist.

Der Ausschuss wandte sich in der Folge, größtenteils mehrfach, an das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, die Senatsverwaltung für Finanzen, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Er bekam Hinweise auf die Zuständigkeiten anderer Verwaltungen und mehr oder weniger ergiebige Auskünfte zu der nicht vorgesehenen Bereitstellung von Elektroenergie für private Zwecke, einem geplanten Konzept für das Mobilitätsmanagement an Schulen und Kitas, einem inzwischen erstellten Konzept für den Aufbau von Ladeinfrastrukturen auf landeseigenen Liegenschaften und der Gesamtstrategie Ladeinfrastruktur des Landes Berlin. Außerdem wurde der Ausschuss darüber informiert, dass die Errichtung von Ladeeinrichtungen für E-Bikes im öffentlichen Straßenraum nicht geplant ist und auch nicht als sinnvoll erachtet wird, und zuletzt, dass für die Etablierung von Ladeinfrastruktur an öffentlichen (Bildungs-)Einrichtungen eine landesweite rechtliche Regelung nötig ist.



Nach knapp drei Jahren war der Ausschuss trotz intensiver Bemühungen, über die er die Petentin stets ausführlich unterrichtete, also keinen Schritt weitergekommen. Der Antwort der Petentin ist daher voll und ganz zuzustimmen: „Bezug nehmend auf Ihr Schreiben möchte ich mich zum einen bedanken für Ihre beharrliche Arbeit an meiner Anfrage und zweitens meine Verwunderung darüber äußern, wie langwierig sich die Beantwortung dieser einfachen Bitte gestaltet. Eigentlich würde mir eine Erlaubnis reichen, mein E-Bike an einer einfachen Haushalts-üblichen Steckdose zu laden, eben nicht nur zu Hause, sondern auch an meiner Arbeitsstelle, damit längere Strecken möglich sind.“

**Nach knapp
drei Jahren
immer noch
keine Lösung**

Der Ausschuss beschloss im Ergebnis, sich zu dem aus seiner Sicht berechtigten Anliegen der Petentin an die Senatskanzlei zu wenden mit der Bitte, sich der Sache anzunehmen, zu klären, ob für die Etablierung von Ladeinfrastruktur an öffentlichen (Bildungs-) Einrichtungen eine landesweite rechtliche Regelung nötig und gegebenenfalls geplant ist, und zu prüfen, ob Möglichkeiten gesehen werden, die erheblichen Verzögerungen, die durch die Zuständigkeiten bei verschiedenen Senatsverwaltungen und anderen Stellen entstehen, durch organisatorische oder andere Maßnahmen zu verringern. Die Antwort bleibt abzuwarten.

Parken für Pflegedienste

Einen Parkplatz in Berlin zu finden, ist insbesondere in der Innenstadt sowohl für Anwohnende als auch Gewerbetreibende oder andere Personen, die unbedingt auf ein Auto angewiesen sind, zuweilen äußerst schwierig. In vielen Bereichen in der Innenstadt gibt es daher inzwischen die sogenannte Parkraumbewirtschaftung, also das Parken gegen Gebühr. Dies führt in der Regel dazu, dass sowohl Anwohnende als auch andere leichter einen Parkplatz finden. Zahlreiche Unterzeichnende setzen sich über openPetition dafür ein, dass für medizinische Dienste, Pflegedienste, Sozialdienste und Angehörige therapeutischer Berufe gesonderte Parkplätze geschaffen werden, um die Parkplatzsuche zu erleichtern und die Versorgung pflege- und hilfebedürftiger Menschen zu sichern.

Der Ausschuss teilte das Anliegen der Petentinnen und Petenten, musste aber zunächst zur Kenntnis nehmen, dass berufsgruppen-spezifische Privilegierungen in Form entsprechender Parkplatzre-

Freiparken für ambulante Pflegedienste gesichert

servierungen nach der bundesrechtlichen Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unzulässig sind. Er beschloss, die Eingabe dem Ausschuss für Mobilität und Verkehr zuzuleiten. Im Ergebnis sprach das Parlament sich dafür aus, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken unter anderem für medizinisches Personal und Pflegedienste bei der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung zu zentralisieren und schnellstmöglich eine einheitliche Regelung für das Parken in bewirtschafteten Zonen zu schaffen. Der Ausschuss wandte sich daraufhin mehrfach an die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, um die Angelegenheit zu beschleunigen. Die Senatsverwaltung berichtete schließlich, dass seit 20. März 2024 für Bereiche mit Parkraumbewirtschaftung eine modifizierte Ausnahmegenehmigungspraxis für ambulante Pflegedienste sowie Hebammenpraxen und freie Hebammen mit einer Freistellung von der Parkgebührenpflicht für die Durchführung ihrer wichtigen Aufgaben gilt. Künftig erhalten jede freie Hebamme und jede Hebammenpraxis sowie auch jeder ambulante Pflegedienst – auf Antrag – eine einzelne pauschale und kennzeichenlose Freiparkenregelung für das ganze Land Berlin. Auch wenn der Ausschuss die Anordnung von Parkplätzen für medizinische Dienste nicht erreichen konnte, sah er die gefundene Lösung positiv im Sinne der Pflegedienste und Hebammenpraxen sowie der von ihnen betreuten Personen.

Förderung des privaten Carsharings

Wer in einer Parkraumbewirtschaftungszone wohnt und dort gemeldet ist, erhält auf Antrag gegen Gebühr einen sogenannten Bewohnerparkausweis und kann damit das ganze Jahr in dieser Zone parken. Mehrere Petenten wandten sich an den Ausschuss, weil sie sich mit anderen Personen ein Auto teilten, diese aber in anderen Parkraumbewirtschaftungszonen wohnten, dort gemeldet waren und somit keinen Bewohnerparkausweis erhielten.

Ausnahmegenehmigung beim „Familien-Carsharing“

Der Ausschuss wurde von der Senatsverwaltung darüber informiert, dass jeder Bewohnende grundsätzlich nur einen Bewohnerparkausweis erhält und dementsprechend die Ausstellung weiterer Bewohnerparkausweise für dasselbe Kraftfahrzeug rechtlich nicht möglich ist. Seit 20. März 2024 besteht jedoch im Rahmen des „Familien-Carsharings“ die Möglichkeit des Erhalts einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für weitere Parkzonen. Diese Regelung gilt bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen für Ehepartner,



eingetragene Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades sowie getrennt lebende Eltern, die gemeinsam ein Kind betreuen. Der Ausschuss nahm erfreut zur Kenntnis, dass eine Möglichkeit geschaffen wurde, beim „Familien-Carsharing“ eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zu erhalten.

Radwege, Fußgängerüberwege, Lichtsignalanlagen und andere verkehrliche Maßnahmen – Die Fortsetzung –

Bereits im letzten Jahr berichtete der Ausschuss ausführlich über Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die Maßnahmen für eine höhere Sicherheit insbesondere für den Fuß- und Radverkehr anregten. Der Ausschuss beendete seinen Bericht mit der Feststellung, dass es viel Handlungsbedarf für die Erhöhung der Verkehrssicherheit gibt, kurzfristige Lösungen aber bedauerlicherweise nicht zu erreichen sind. Dies hat sich im letzten Jahr bestätigt.

Wie schon im letzten Jahr dargestellt, befasst der Ausschuss sich seit inzwischen über vier Jahren mit der Errichtung einer Fußgängerbedarfsampel in der Wendenschloßstraße an der Tramhaltestelle Dregerhoffstraße im Bezirk Treptow-Köpenick, die zur Schul-

Das lange Warten auf eine Ampel zur Schulweg- sicherung

wegsicherheit dringend benötigt wird, um weitere Unfälle zu vermeiden. Nachdem die Senatsverwaltung im Dezember 2023 einen Baustart für April 2024 angekündigt hatten, nannte sie später als Baustart August 2024 und rechnete mit einer Fertigstellung im Oktober 2024. Im Dezember 2024 sprach sie dann von einer Verschiebung der Maßnahme für den im November geplanten Beginn der Umsetzung auf das Jahr 2025. Diese Verzögerungen hielt der Ausschuss insbesondere vor dem Hintergrund, dass es hier um die Schulwegsicherung geht, für nicht mehr hinnehmbar. Der Ausschuss erwartete daher, dass die Senatsverwaltung ihm zumindest nachvollziehbar und ausführlich darlegt, aus welchen Gründen es im vorliegenden Fall in den letzten Jahren immer wieder zu Verschiebungen kam. Der allgemeine Hinweis auf „Kapazitätsengpässe und Witterungsbedingungen“ reichte dem Ausschuss nicht aus. Der Ausschuss drängte daher weiterhin auf eine zügige Umsetzung der Maßnahme.

Verkehrssicher- heit lernen mit der Polizei

Mit schulwegsichernden Maßnahmen im Bereich Landsberger Allee/ Conrad-Blenkle-Straße/Ebertystraße beschäftigt sich der Ausschuss seit nunmehr über fünf Jahren. Da es in der Zeit nur wenige Fortschritte gab, beschloss der Ausschuss einen Ortstermin, an dem der zuständige Berichterstatter im Ausschuss, Petentinnen und Petenten, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, die BVG, die Polizei Berlin und die Schulleitung einer Grundschule teilnahmen. Mit den im Rahmen des Ortstermins genannten Ideen und Anregungen wandte der Ausschuss sich an die zuständigen Verwaltungen. Die Polizei Berlin berichtete dem Ausschuss erfreulicherweise, dass die Verkehrssicherheitsberatenden mit jeder 1. Klasse der Grundschule einen Rundgang an den in Rede stehenden Kreuzungen durchführen und mit den Kindern insbesondere die Funktionsweise der Ampelschaltung über die Landsberger Allee besprechen. Dies war auch für eine weitere Grundschule geplant. Außerdem kündigte die Polizei an, künftig bei Elternabenden der neuen 1. Klassen in beiden Schulen das Thema Schulwegsicherheit durch einen anwesenden Verkehrssicherheitsberatenden zu thematisieren. Weitere Maßnahmen für eine fußgängerfreundlichere Überquerung der Landsberger Allee bzw. der Gleise der Straßenbahn lassen sich bedauerlicherweise aus verschiedenen Gründen nicht oder nicht kurzfristig umsetzen. Der Ausschuss wird sich gleichwohl weiter einsetzen.



Über die Eingabe einer Bürgerinitiative zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich Hultschiner Damm/Akazienallee/Bergerdorfer Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf berichtete der Ausschuss ebenfalls im letzten Jahr. Für den ungeregelten Verkehrsknotenpunkt forderte die Initiative eine Ampel, entlang der Akazienallee von der Stadtgrenze bis zum Hultschiner Damm einen Geh- und Radweg, die Sanierung der Akazienallee und ein Durchfahrtverbot für Lkws über 5,5 t. Der Ausschuss wünschte sich im letzten Jahr, dass endlich Bewegung in die Sache kommt. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt teilte dem Ausschuss nun immerhin mit, dass sie dem Bezirksamt Plangrundlagen übersandte, denen der Bezirk inzwischen zustimmte. Der Ausschuss ließ sich daraufhin vom Bezirksamt berichten, welche Variante umgesetzt wird; die Antwort darauf stand noch aus. Der Ausschuss hofft, dass in absehbarer Zeit endlich eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

Mit bemerkenswerten Verzögerungen aber im Ergebnis erfolgreich war eine Petition, mit der sich Anwohnende für die Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage („fester Blitzer“) im Bereich Sterndamm/Lindhorstweg einsetzten. Nachdem einige Schwierigkeiten, zum Beispiel hinsichtlich des Stromanschlusses, zu überwinden waren, teilte die Polizei Berlin dem Ausschuss mit, dass die neue Geschwindigkeitsmessanlage am Standort Stern-damm in Betrieb genommen wurde, sodass der Ausschuss die Eingabe positiv abschloss.

**Blitzer endlich
in Betrieb**

Sicherheit für Kinder erhöht

Auch erfolgreich war die Anregung eines Vaters, Wegesperren zwischen zwei Kinderspielplatzflächen und einem angrenzenden Abenteuerspielplatz zum Schutz der Kinder vor dem Verkehr zu errichten. Der Bezirk bestätigte die schwierige Situationen durch nicht vorausschauend agierende Verkehrsteilnehmende und stellte dem Petenten zunächst eine Ausführung für Anfang 2023 in Aussicht. Durch die angespannte Auftragslage der Firmen verzögerte sich die Ausführung. Der Einbau der Wegesperren konnte nach Lieferung der Poller Ende Februar 2024 abgeschlossen werden. Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

Somit ist schlussendlich auch für dieses Jahr festzustellen, dass es weiterhin einen großen Handlungsbedarf gibt, aber aufgrund der finanziellen und personellen Situation im Land Berlin eine zeitnahe Umsetzung der vielen offenen Projekte bedauerlicherweise nicht zu erreichen ist.

WOHNEN

Kundenfreundlichkeit der HOWOGE

Den Petitionsausschuss haben in der Vergangenheit mehrere Eingaben erreicht, mit denen Beschwerde darüber geführt wurde, dass landeseigene Wohnungsbaugesellschaften für Anliegen der Kundschaft nicht ausreichend erreichbar sind. Insbesondere wurde beklagt, dass Kundenzentren während der Corona-Pandemie geschlossen wurden und dies dann auch blieben. In dem Zusammenhang wurde besonders häufig die HOWOGE erwähnt. Vor diesem Hintergrund hatte der Petitionsausschuss beschlossen, mit den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften zum Thema „Kundencenter/Kundenorientierung“ ins Gespräch zu kommen.

In einem ersten Schritt wurde im Februar 2024 ein Gespräch mit der Geschäftsführung der HOWOGE geführt, in dem diese die neue Bewirtschaftungsstrategie und -struktur der HOWOGE erläuterte. Leider musste dabei festgestellt werden, dass keine Absicht besteht, zu dem alten Modell von Kundenzentren mit festen Öffnungszeiten zurückzukehren.



Da dem Ausschuss sehr an guter Servicequalität für Mieterinnen und Mieter der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften gelegen ist, hält er es für sinnvoll, konkrete Servicestandards für die Kundenorientierung zu definieren, und entschied deshalb, sich des Anliegens weiter anzunehmen. Hierzu fand sodann im November des Berichtsjahres ein weiteres Gespräch statt, an dem neben dem Staatssekretär für Wohnen und Mieterschutz ebenfalls die Anstalt öffentlichen Rechts „Sicheres Wohnen – Beteiligung, Beratung, Prüfung“ sowie die Ombudsstelle für Mieterinnen und Mieter der landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) teilnahmen.

Dabei wurde deutlich, dass der mangelnde Kontakt zu den Mietenden auch von dieser Seite kritisch gesehen und deshalb befürwortet wird, Wege zu finden, wie die Landeseigenen als Vermieter wieder ansprechbarer sind, insbesondere für Lebensältere und Mietende mit Sprachbarrieren. Deshalb – so wurde dem Ausschuss versichert – seien die LWU verpflichtet worden, eine Strategie zur erneuten Öffnung der Kundenzentren in der Fläche vorzulegen sowie Ansprechpartner für die Mieterinnen und Mieter zu benennen.

Geänderte Strategie in Arbeit

Der Ausschuss wird sich über das Ergebnis dieses Prozesses, der voraussichtlich bis in den Sommer 2025 laufen wird, weiter berichten lassen und hofft darauf, im nächsten Jahresbericht positive Nachrichten vermelden zu können.

Barrierefreie Besuchsmöglichkeit

Ein 92-jähriger, seh-, hör- und gehbehinderter Mieter der HOWOGE wandte sich an den Ausschuss und beklagte, dass es seiner halbseitig gelähmten und auf einen Rollstuhl angewiesenen Tochter wegen der Stufen am Hauseingang nicht möglich sei, zum Fahrstuhl seines Wohnhauses zu gelangen. Bei Modernisierungsarbeiten im Nachbarhaus sei zwar ein barrierefreier Zugang geschaffen worden, der es seiner Tochter theoretisch ermögliche, ihn zu besuchen – beide Häuser sind miteinander verbunden –, leider habe jedoch die HOWOGE seine Bitte abgeschlagen, ihm bzw. seiner Tochter einen Schlüssel für das Nachbarhaus auszuhändigen.

In einer ersten Stellungnahme blieb die HOWOGE bei ihrer grundlegenden Auffassung, nicht dauerhaft Zugangsschlüssel für benachbarte Häuser herauszugeben, zeigte sich aber immerhin bereit, dem Petenten den Haustürschlüssel des Nachbarhauses für den benötigten Besuchszeitraum auszuleihen. Hierzu wäre es allerdings nötig geworden, im Vorfeld jeweils Kontakt zu dem zuständigen Hausmeister aufzunehmen. Mit diesem Kompromissvorschlag wollte sich der Ausschuss keineswegs zufriedengeben, auch wenn er das gezeigte Entgegenkommen grundsätzlich begrüßte.

Er empfahl daher der HOWOGE in einem weiteren Schreiben eindringlich, der Bitte des Petenten doch noch nachzukommen. Angesichts des hohen Alters des Petenten und der schweren Behinderung der Tochter hielt der Ausschuss die ablehnende Haltung der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft für unangemessen bzw. die vorgeschlagene Handhabung als zu beschwerlich für die beiden. Auch sah er angesichts der besonderen Lebenssituation des Petenten und seiner Tochter keine Gefahr, dass damit ein „Einfallstor“ für massenhafte Ersuchen ähnlicher Art geschaffen wird, zumal der Petent auch bekundet hatte, dass seine Tochter den Fahrstuhl „höchstens einmal im Quartal“ nutzen werde.

Es freute den Ausschuss sehr, dass die HOWOGE dann schließlich doch noch seiner Bitte folgte und der Petent folgendes herzliches Dankesschreiben übersandte: „Sie können sich nicht vorstellen, was für ein Gefühl es für mich war, als meine Tochter mich erstmals auf diese Weise besuchen konnte. Auch für meine Tochter war es unbeschreiblich – uns wurde Lebensfreude geschenkt. Dafür sind wir Ihnen sehr dankbar.“

**Geschenkte
Lebensfreude**

Modernisierungsumlage für Aufzugsanlage

Es sind vielfältige Teilaспект, mit denen sich der Ausschuss in dem Berichtsgebiet Wohnen zu beschäftigen hat. So erreichte ihn beispielsweise die Eingabe eines verärgerten Mieters, der sich im Zusammenhang mit einer Modernisierungsankündigung über seine Vermieterin, die landeseigene HOWOGE, beklagte. Seine monatliche Miete sollte voraussichtlich um 6,55 Euro steigen – und dies für Modernisierungsmaßnahmen an einem Aufzug, von dem er nach seinem Bekunden als Erdgeschossmieter keinerlei Nutzen habe.

Die um Stellungnahme gebetene HOWOGE blieb zunächst bei ihrer Auffassung, dass die Erhebung der Umlage rechtmäßig sei, wobei sie sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Beteiligung von Erdgeschossmietern an den Nebenkosten für einen Fahrstuhl berief. Die prinzipielle Ablehnung wollte der Ausschuss dennoch nicht auf sich beruhen lassen.

Ausschlaggebend hierfür war insbesondere, dass die bisherigen Nebenkostenabrechnungen für die Wohnung des Petenten – wenn auch aus Kulanzgründen – keine Umlage der Aufzugskosten beinhalteten. Insofern war der Unmut des Petenten durchaus nachvollziehbar. Deshalb wandte sich der Ausschuss erneut an die HOWOGE und bat um wohlwollende Prüfung, ob in diesem Fall zumindest die Anwendung eines anderen Kostenverteilungsschlüssels infrage käme: So wäre es nach seiner Auffassung durchaus zulässig und würde auch zur subjektiven Kostengerechtigkeit beitragen, den unterschiedlichen Gebrauchsvorteil zu berücksichtigen. Konkret wurde dabei angeregt, im vorliegenden Fall die Modernisierungskosten in Abstufung nach der Geschosshöhe auf die einzelnen Wohnungen umzulegen.

Nach nochmaliger Überprüfung kompletter Verzicht auf Umlage

Das Ergebnis der erneuten Überprüfung freute den Ausschuss sehr, denn letztlich führte sein Einsatz dazu, dass die HOWOGE gegenüber dem Petenten von einer Umlage der Aufzugskosten in Gänze Abstand nahm und dies bei der Abrechnung der Modernisierungsmaßnahme berücksichtigte.

Wohnungssuche bei Räumungsankündigung

Grundsätzlich ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, bei der Wohnungssuche behilflich zu sein, denn die Vermieter von Wohnraum – einschließlich der städtischen Wohnungsbaugesellschaften – sind in ihrer Entscheidung frei, mit welchem Wohnungsbewerber sie ein Mietvertragsverhältnis eingehen.

Ein mit besonderer Dringlichkeit geschilderter Einzelfall gab dennoch Anlass, tätig zu werden. So wandte sich im Juli 2023 ein verzweifeltes älteres Ehepaar an den Ausschuss und schilderte, dass ihm aufgrund einer Eigenbedarfskündigung seiner langjährig genutzten Wohnung die Räumung drohte. Seit der Kündigung zum 31. März 2021 waren die Eheleute vergeblich auf Wohnungssuche und in großer Furcht vor der Wohnungslosigkeit.

Eine umgehende telefonische Nachfrage beim zuständigen Bezirksamt ergab, dass der dortigen Sozialen Wohnhilfe, aber auch dem Sozialpsychiatrischen Dienst die Notlage der Petenten schon bekannt war. Wegen der von dem Ehemann geäußerten Selbstmordabsichten hatte die Soziale Wohnhilfe bereits den Gerichtsvollzieher um Räumungsaufschub gebeten. In dem Telefonat wurde vereinbart, dass zur Unterstützung dieser Bitte ein förmliches Stellungnahmeverfahren des Ausschusses an das Bezirksamt hilfreich sein könnte.

Räumungsaufschub erwirkt

Der Ausschuss hat im Folgenden mit großer Freude zur Kenntnis nehmen können, dass zunächst vom zuständigen Amtsgericht ein Räumungsaufschub gewährt wurde und wenig später die Eheleute ein neues Mietverhältnis eingehen konnten. So hat in dieser schwierigen Situation das gemeinsame Handeln letztlich zu einem glücklichen Ende geführt.

HINWEISE ZUM PETITIONSVERFAHREN

Der Petitionsausschuss **prüft das Handeln oder Unterlassen von Berliner Behörden**. Er befasst sich auch mit Einrichtungen, die für das Land Berlin öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Außerdem kann der Petitionsausschuss Vorschläge zu Landesgesetzen aufgreifen.

Der Petitionsausschuss kann allerdings nicht tätig werden

- wenn es um die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen geht – aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist dies den Gerichten selbst vorbehalten
- bei Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen
- gegenüber Verwaltungen des Bundes oder anderer Bundesländer.

Alle können sich an den Ausschuss wenden – also beispielsweise auch Kinder und Personen, für die eine Betreuung bestellt ist.

Für das Petitionsverfahren gibt es keine besonderen Formvorschriften, allerdings muss die **Eingabe schriftlich** abgefasst sein, das heißt den **Absender** mit Namen und Anschrift enthalten und **unterschrieben** sein, oder über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses (www.parlament-berlin.de) zur Verfügung gestellte **Online-Formular eingereicht** werden. Wichtig ist, dass das mit der Eingabe verfolgte Anliegen erkennbar ist und eine sachliche Prüfung ermöglicht. Es erleichtert dem Ausschuss die Arbeit, wenn Kopien von Bescheiden oder anderen wichtigen Unterlagen beigefügt werden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin
Tel.: 030 - 2325 1476
Fax: 030 - 2325 1478

Alle, die sich an den Petitionsausschuss wenden, erhalten eine **schriftliche Antwort des Ausschusses** mit der Mitteilung seiner Entscheidung.

Zahlreiche weitere Informationen sowie das Formular für die Einreichung der Online-Petition finden sich unter
www.parlament-berlin.de.

Impressum

Herausgeber:

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Politische Bildung und
Veranstaltungen, Besucherdienst

Redaktion:

Petitionsausschuss

Bildnachweis:

Titel (oben), S. 2: Abgeordnetenhaus von Berlin/Peter Thieme
Titel (unten), S. 5: Abgeordnetenhaus von Berlin/Thomas Ernst
S. 6, 7, 10: Abgeordnetenhaus von Berlin, S. 18, 32: shutterstock/PeopleImages.com – Yuri A, S. 21, 24: Katrin Surberg, S. 23: shutterstock/Vereshchagin Dmitry, S. 30: shutterstock/i-am-helen, S. 36: shutterstock/Basotxerri, S. 51: shutterstock/ArTono, S. 52, 57: shutterstock/Canetti, S. 55: shutterstock/Franc-o, S. 59: wikipedia, gemeinfrei

Gestaltung:

ultramarinrot

Herstellung:

Druckhaus Sportflieger GmbH



1. Auflage 2025

Bestellungen richten Sie bitte an:

Abgeordnetenhaus von Berlin
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Politische Bildung
und Veranstaltungen, Besucherdienst
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Abgeordnetenhauses von Berlin. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder für Wahlwerbezwecke eingesetzt noch von den Parteien oder Fraktionen für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin in den Sozialen Medien:



#AGH

www.parlament-berlin.de